



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591ppw/100-2021#001
Datum: 29.11.2024

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

**„Ulm Dornstadt, Erweiterung Umschlaganlage und Anbindung an
die Strecke 4700 Stuttgart - Ulm“**

in den Gemeinden Ulm und Dornstadt

Bahn-km 82,145 bis 84,648

der Strecke 4700 Stuttgart - Ulm

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Am Hauptbahnhof 4
66111 Saarbrücken**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	8
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse	8
A.3.2	Konzentrationswirkung	10
A.4	Nebenbestimmungen	10
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	10
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	13
A.4.3	Immissionsschutz	17
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	20
A.4.5	Unterrichtungspflichten	21
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	21
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	22
A.7	Sofortige Vollziehung	23
A.8	Gebühr und Auslagen	23
A.9	Hinweise zur wasserrechtlichen Tenorierung	23
B.	Begründung	24
B.1	Sachverhalt	24
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	24
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	24
B.1.3	Anhörungsverfahren	25
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	27
B.2.1	Rechtsgrundlage	27
B.2.2	Zuständigkeit	27
B.3	Umweltverträglichkeit	27
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	27
B.3.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	28
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	39
B.4.1	Planrechtfertigung	39
B.4.2	Variantenentscheidung	39
B.4.3	Raumordnung, Landesplanung, Bebauungspläne	40
B.4.4	Wasserhaushalt	40
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	42
B.4.6	Artenschutz	47
B.4.7	Immissionsschutz	51
B.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	77
B.4.9	Land- und Forstwirtschaft	77

B.4.10	Brand- und Katastrophenschutz	78
B.4.11	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	78
B.4.12	Straßen, Wege und Zufahrten	78
B.4.13	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	80
B.5	Gesamtabwägung	82
B.6	Sofortige Vollziehung	82
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	82
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	83

Auf Antrag der DB InfraO AG, vormals DB Netz AG (Vorhabenträgerin), erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Ulm Dornstadt, Erweiterung Umschlaganlage und Anbindung an die Strecke 4700 Stuttgart - Ulm“ in der Gemeinde Ulm Dornstadt, Bahn-km 82,145 bis 84,648 der Strecke 4700 Stuttgart - Ulm, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Erweiterung des Umschlagbahnhofs Ulm-Dornstadt um ein zweites Umschlagsmodul westlich des bestehenden Moduls 1. Errichtet werden sollen u.a. vier neue kranbare Umschlaggleise, fünf kranbare Containerabstellspuren und eine Kranbahn. Auch wird die Straßenanbindung angepasst.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand 09.12.2022, 82 Seiten	festgestellt
2.2.1	Übersichtsplan Planungsstand 09.12.2022, Maßstab 1:2000, Strecke 4700 km 82,028 - km 83,376	nur zur Information
2.2.2	Übersichtsplan Planungsstand 09.12.2022, Maßstab 1:2000, Strecke 4700 km 83,376 - km 84,732	nur zur Information
2.2.3	Übersichtsplan Planungsstand 09.12.2022, Maßstab 1:2000, Strecke 4700 CEF-Maßnahmen	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2.1	Übersichtskarte Strecke 4700, Planungsstand: 22.04.2021, ohne Maßstab	nur zur Information
3.1	Lageplan Strecke 4700, km 82,113 - km 82,658, Planungsstand: 09.12.2022, Maßstab 1:500	festgestellt
3.2	Lageplan Strecke 4700, km 82,658 - km 83,203, Planungsstand: 09.12.2022, Maßstab 1:500	festgestellt
3.3	Lageplan Strecke 4700, km 83,203 - km 83,653, Planungsstand: 09.12.2022, Maßstab 1:500	festgestellt
3.4	Lageplan Strecke 4700, km 83,653 - km 84,198, Planungsstand: 09.12.2022, Maßstab 1:500	festgestellt
3.5	Lageplan Strecke 4700, km 84,198 - km 84,749, Planungsstand: 09.12.2022, Maßstab 1:500	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 24.05.2024, 30 Seiten	festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan km 82,113 - km 82,658, Planungsstand: 04.08.2021, Maßstab 1:500	festgestellt
5.2	Grunderwerbsplan km 82,658 - km 83,203, Planungsstand: 09.12.2022, Maßstab 1:500	festgestellt
5.3	Grunderwerbsplan km 83,203 - km 83,653, Planungsstand: 04.08.2021, Maßstab 1:500	festgestellt
5.4	Grunderwerbsplan km 83,653 - km 84,198, Planungsstand: 01.11.2023, Maßstab 1:500	festgestellt
5.5	Grunderwerbsplan km 84,198 - km 84,749, Planungsstand: 22.04.2021, Maßstab 1:500	festgestellt
5.6	Grunderwerbsplan CEF-Maßnahmen Planungsstand: 09.12.2022, Maßstab 1:1000	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 11/2023, 7 Seiten zzgl. Deckblatt	festgestellt
7	Bauwerkspläne	
8	Bahnübergänge	
9.1	Höhenplan Gleis 14 km 82,4+19 - km 83,1+00, Planungsstand: 22.04.2021, Maßstab 1:1000/1:100	festgestellt
9.2	Höhenplan Gleis 14 und Schadwagengleis 205 km 83,1+00 - km 83,7+84, Planungsstand: 22.04.2021, Maßstab 1:1000/1:100	festgestellt
9.3	Höhenplan Gleis 201 km 0,0+00 - km 0,5+00, Planungsstand: 22.04.2021, Maßstab 1:1000/1:100	festgestellt
9.4	Höhenplan Gleis 201 km 0,5+00 - km 1,0+66, Planungsstand: 22.04.2021, Maßstab 1:1000/1:100	festgestellt
10.1	Querschnitt km 82,5+95, Planungsstand: 04.08.2021, Maßstab 1:100	festgestellt
10.2	Querschnitt km 82,9+42, Planungsstand: 09.12.2022, Maßstab 1:100	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
10.3	Querschnitt km 0,5+85 Gleis 201, Planungsstand: 09.12.2022, Maßstab 1:100	festgestellt
10.4	Regelquerschnitt Modul 2, Planungsstand: 09.12.2022, Maßstab 1:100	nur zur Information
10.5	Querschnitt Modul 2, Planungsstand: 09.12.2022, Maßstab 1:100	nur zur Information
11.1	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan, km 82,113 - km 82,658, Planungsstand: 22.04.2021, Maßstab 1:500	festgestellt
11.2	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan, km 82,658 - km 83,203, Planungsstand: 09.12.2022, Maßstab 1:500	festgestellt
11.3	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan, km 83,203 - km 83,653, Planungsstand: 22.04.2021, Maßstab 1:500	festgestellt
11.4	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan, km 83,653 - km 84,198, Planungsstand: 22.04.2021, Maßstab 1:500	festgestellt
11.5	Baustelleneinrichtungs- und –erschließungsplan, km 84,198 - km 84,749, Planungsstand: 22.04.2021, Maßstab 1:500	festgestellt
12.1	Kabel- und Leitungsplan km 82,113 - km 82,658, Planungsstand: 22.04.2021, Maßstab 1:500	nur zur Information
12.2	Kabel- und Leitungsplan km 82,658 - km 83,203, Planungsstand: 09.12.2022, Maßstab 1:500	nur zur Information
12.3	Kabel- und Leitungsplan km 83,653 - km 84,198, Planungsstand: 22.04.2021, Maßstab 1:500	nur zur Information
12.4	Kabel- und Leitungsplan km 84,198 - km 84,749, Planungsstand: 22.04.2021, Maßstab 1:500	nur zur Information
13	Spurplanskizze Strecke 4700, Planungsstand: 22.04.2021, ohne Maßstab	nur zur Information
14	Erläuterungsbericht zur Trassierung, drei Seiten und Anlagen 14.2.1 bis 14.2.5 (Lagepläne), Planungsstand: 27.04.2021	festgestellt
15.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand: 03.02.2023, 140 Seiten	festgestellt
15.1.2	Maßnahmenblätter, Planungsstand: 09.03.2023, 134 Seiten	festgestellt
15.1.3	Bestandsplan Blatt 1 und 2, Planungsstand: 09.12.2022, Maßstab 1:1.000	nur zur Information
15.1.4	Fauna Bestand Blatt 1 und 2, Planungsstand: 09.12.2022, Maßstab 1:1.000	nur zur Information
15.1.5	Legendenblatt Bestand und Fauna, Planungsstand: 09.12.2022, Maßstab 1:1.000	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
15.1.6	Maßnahmenpläne Blatt 1-3, Planungsstand: 09.12.2022, Maßstab 1:1.000	festgestellt
15.2	Artenschutzrechtliche Prüfung, 56 Seiten und Anhänge 1-3, Planungsstand: 09.12.2022	
16	Umweltverträglichkeitsstudie, Planungsstand: 03.02.2023, 91 Seiten	nur zur Information
17.1	Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen, Planungsstand: 02.12.2022, 37 Seiten und Anlagen (17.2-17.5)	nur zur Information
17.6.	Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen, Planungsstand: 25.02.2021, 43 Seiten und Anlagen	nur zur Information
18	BoVEK, Planungsstand: Setember 2022, 27 Seiten	nur zur Information
19	Untersuchungskonzept zur Kampfmittelerkundung, Planungsstand: 12.11.2020, 23 Seiten und Anlagen	nur zur Information
20	Brandschutzgutachten, Planungsstand: 03.02.2023, 36 Seiten und Anlagen	nur zur Information
21.1	Wasserrechtliche Unterlage, Planungsstand: 03.02.2023 10 Seiten	festgestellt
21.2	Hydraulische Berechnungen Kanalnetz, Planungsstand: 03.02.2023, 11 Seiten	nur zur Information
21.3	Hydraulische Berechnungen Versickerungsanlagen, Planungsstand: 13.11.2024, 36 Seiten	nur zur Information
21.4	Bemessung von Rückhalteräumen, Planungsstand: 08.11.2022, 2 Seiten	nur zur Information
21.5	Detailplan Überlaufwerk, Planungsstand: 22.04.2021, Maßstab 1:25	festgestellt
21.6	Regenrückhaltebecken Draufsicht, Planungsstand: 09.12.2022, Maßstab 1:200	festgestellt
21.7	Regenrückhaltebecken Schnitte, Planungsstand: 09.12.2022, Maßstab: 1:100	festgestellt
21.8	Systemskizze Schieber-Schächte, Planungsstand:22.04.2021, Maßstab: 1:25	festgestellt
21.9	Übersicht Einleitstellen und Koordinaten, Planungsstand: 14.11.2024, 3 Seiten	nur zur Information
21.10	Bewertungsverfahren, 21 Seiten	nur zur Information
21.11	Lageplan Einzugsgebietsflächen, Planungsstand: 14.11.2024, Maßstab 1:1000	festgestellt
21.12	Lageplan Entwässerung, Planungsstand: 14.11.2024, Maßstab: 1:500	festgestellt
21.13	Flächenermittlung, Planungsstand: 14.11.2024, 2 Seiten	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
21.14	Niederschlagshöhen KOSTRA_DWD, 3 Seiten	nur zur Information
22	Kurzstellungnahme zur Versickerungsfähigkeit, Planungsstand: 20.04.2021, 6 Seiten und Anlagen	nur zur Information
23	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Planungsstand: 08.12.2023, 58 Seiten und Anlagen	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser der Gleisanlagen 12, 13, 14, 15, 108, 201, 202, 203, 204 und 205 mitsamt Böschungen und Wirtschaftswegen sowie des ESTWA-A inklusive der Dachfläche am Umschlagsterminal in Ulm-Dornstadt, Baden-Württemberg über Mulden-Rigolen Elemente und Versickerungsbecken in das Grundwasser. Die Flächenermittlung und Bemessung der Versickerungsanlagen ist in Anlage 21-13 der Antragsunterlagen zusammengestellt.

Der Vorhabenträgerin wird die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser gemäß der Aufstellung in der nachfolgenden Tabelle erteilt.

Bezeichnung	Einleit- menge [l/s]	Flur- stücke	Gemeinde / Gemarkung	Rechtswert	Hochwert
VSM1	0,11	2133 2164 2165	Beimerstetten / Beimerstetten	3572133	5369730
VSM2	19,2	2164	Beimerstetten /	3572130	5369571

Bezeichnung	Einleit- menge [l/s]	Flur- stücke	Gemeinde / Gemarkung	Rechtswert	Hochwert
		2165	Beimerstetten		
VSG3	21,67	2133 2164 2165	Beimerstetten / Beimerstetten	3572128	5369384
VSM4	0,14	2164	Beimerstetten / Beimerstetten	3572119	5369161
VSM5	32,21	2159/1	Beimerstetten / Beimerstetten	3572113	5369021
VSG6	49,21	2133/6 1014 525/2 525/3	Beimerstetten / Beimerstetten Ulm / Jungingen	3572113	5368893
VSG7	25,05	525/2 525/3 525 834 798 797	Ulm / Jungingen Dornstadt / Dornstadt	3572092	5368671
VSG8A	85	525/2 525/3 525 834 797	Ulm / Jungingen Dornstadt / Dornstadt	3572096	5368580
VSG8B	85	525/2 525/3 525 834	Ulm / Jungingen Dornstadt /	3572060	5368591

Bezeichnung	Einleit- menge [l/s]	Flur- stücke	Gemeinde / Gemarkung	Rechtswert	Hochwert
		797	Dornstadt		
VSG9	3,46	693 736 364	Dornstadt / Dornstadt	3572103	5367998
VSB1	9,5	2164	Beimerstetten / Beimerstetten	3572111	5369055
VSB2	5,1	2164	Beimerstetten / Beimerstetten	3572097	5369055

Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG widerruflich. Die Erlaubnis wird befristet auf 10 Jahre, beginnend ab dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.1.1 Behördliche Überwachung

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

A.4.1.2 Anlagenwartung und -pflege

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

A.4.1.3 Anzeige von Störungen

Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer (hier: Grundwasser) haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

A.4.1.4 Berichtswesen bei Störungen

Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

A.4.1.5 Verwendung wassergefährdender Stoffe

Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Versickerungsanlagen nicht zulässig.

A.4.1.6 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen gemäß den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

A.4.1.7 Einhaltung anerkannter Regeln der Technik

Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.

A.4.1.8 Vorgehen bei Abweichung der Baugrundverhältnisse

Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Versickerungsanlage Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

A.4.1.9 Ausschachtungen

Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.

A.4.1.10 Schutz des Untergrunds im Versickerungsbereich

A.4.1.10.1 Verdichtung

Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.

A.4.1.10.2 Baustellenentwässerung

Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche kolmatiert wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünten Flächen) zu erwarten sind.

A.4.1.11 Arbeitsraumverfüllung

Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß der Ersatzbaustoffverordnung (Bodenmaterial der Klasse BM-0/BG-0) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.

A.4.1.12 Ausbildung der Mulden-Rigolen-Element

Der Einlauf in das Mulden-Rigolen-Element muss oberirdisch und gut sichtbar erfolgen.

A.4.1.13 Keine Versickerung außerhalb des Baufelds

Während des Baus der Versickerungsbecken VSB1 und VSB2 darf das anfallende Niederschlagswasser und/oder Sicker-/Schichtwasser nicht gesammelt und außerhalb des Baufeldes zur Versickerung oder in eine andere Vorflut abgeleitet werden

A.4.1.14 Allgemeine Nebenbestimmungen

A.4.1.14.1 Nachträgliche Änderungen bzw. Ergänzungen

In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorausszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.

A.4.1.14.2 Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Entscheidung

2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.2.1 Maßnahmenblatt 29_A

Abweichend von Maßnahmenblatt 029_A sind die Anpflanzungen nicht durch natürliche Sukzession, sondern durch Anpflanzungen herzustellen. Als Zielbiotop ist ein Eichenhainbuchenwald zu nennen. Diese Änderungen sind in der Ausführungsplanung nachzuvollziehen.

A.4.2.2 Kompensationsverzeichnis

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Einen Monat nach Bestandskraft der Entscheidung hat die Vorhabenträgerin der jeweiligen örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde die hierfür notwendigen Angaben zu übermitteln.

A.4.2.3 Generelle umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer generellen umweltfachlichen Bauüberwachung nach den Maßgaben des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Teil VII: „Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Der oder die Beauftragte für die umweltfachliche Bauüberwachung und dessen fachliche Qualifikation sind dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen.

A.4.2.4 Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP)

Mindestens sechs Wochen vor Beginn einer Maßnahme des LBP hat die Vorhabenträgerin den zuständigen Naturschutzbehörden eine Landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) zur Abstimmung vorzulegen. Im Rahmen der LBP-Maßnahmen ist ausschließlich gebietsheimisches Pflanz- und Saatgut zu verwenden. Die Pflanz- und Saatgutlisten sind im Rahmen der Abstimmung der LAP mit den Naturschutzbehörden abzustimmen.

A.4.2.5 Berichtswesen der umweltfachlichen Bauüberwachung

Die Vorhabenträgerin hat unter Einbeziehung der umweltfachlichen Bauüberwachung im Verlauf und nach der Baumaßnahme folgende Berichte vorzulegen:

- Vollzugsbericht zur Schaffung von Ersatzhabitaten vor Baufeldfreimachung
- Vollzugsbericht zur Umsiedlung der Eidechsen vor Baufeldfreimachung
- Vollzugsbericht zu Schutzmaßnahmen, Verortung des Baufeldes und Aufstellung der erforderlichen Schutzzäune vor Baufeldfreimachung
- während des Baus und darüber hinaus bis zum Abschluss der Fertigstellungspflege alle sechs Monate, anlassbezogen auch früher, einen

Bericht über die Einhaltung der umweltfachlichen Nebenbestimmungen und gesetzlichen Regelungen,

- bis zum Abschluss der Entwicklungspflege aller Ausgleichsmaßnahmen jährlich, anlassbezogen auch früher, einen Bericht über die Einhaltung der Maßnahmen, nachfolgend alle fünf Jahre einen Bericht über den Zustand und die Dauerpflege (Pflege- und Funktionskontrolle).

Die Berichte sind dem Eisenbahn-Bundesamt und den zuständigen Naturschutzbehörden unaufgefordert spätestens einen Monat nach Abschluss der entsprechenden Maßnahme oder Zeitperiode vorzulegen.

Die Berichte welche die Herrichtung und Pflege der CEF-Maßnahmen betreffen, sind zudem auch den örtlichen Geschäftsstellen des Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) und dem Naturschutzbund (NABU) vorzulegen.

A.4.2.6 Baustellenbeleuchtung

Im Falle von Nachtbauarbeiten oder Baustellenbeleuchtung sind ausschließlich Leuchten mit begrenztem Abstrahlwinkel und keinesfalls Leuchten in Kugelform einzusetzen. Bei Anstrahlen von Objekten sind Leuchten sachgerecht am Objekt zu installieren. Die verwendeten Leuchten sind fachgerecht gegen das Eindringen von Insekten und Spinnen abzudichten. Notwendige Baustellenbeleuchtung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren und es sind nur die hierfür notwendigen Bereiche auszuleuchten. Baustellenbeleuchtung, die nicht unmittelbar der Bauausführung oder der Sicherheit dient, ist abzuschalten. Die benannten Punkte gelten auch für BE-Flächen. Die Einhaltung der Vorgaben zur nächtlichen Beleuchtung ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen.

A.4.2.7 Reptilienschutzzäune

Die zu errichtenden Reptilienschutzzäune müssen für die Dauer der Bauarbeiten bestehen bleiben und sind regelmäßig im Zuge der ökologischen Baubegleitung auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Ein Überwachsen der Schutzzäune ist durch regelmäßige und angepasste Mahd zu verhindern.

A.4.2.8 Abfangen der Eidechsen

Das Fangen der Tiere ist so schonend wie möglich durchzuführen und darf nur durch entsprechend geschultes Personal erfolgen. Vor Aufnahme der Tätigkeit müssen diese Personen auf den rechtlichen Schutz der zu fangenden Tierarten als auch auf

die hierzu erteilten Ausnahmen und deren Nebenbestimmungen hingewiesen werden. Die ordnungsgemäße Durchführung ist durch die ökologische Baubegleitung zu überwachen. Zulässig sind der Handfang, der Fang mit Schlingen sowie mit Kastenfallen von Mauereidechsen. Der Fang muss so erfolgen, dass eine Tötung oder Verletzung der Tiere vermieden wird. Auch ist eine ausreichende Zahl an Fangtagen vorzusehen.

A.4.2.9 Spezifische Prüf- und Berichtspflichten der umweltfachlichen Bauüberwachung (Eidechsen)

Die umweltfachliche Bauüberwachung hat die Anzahl der gefangenen und umgesetzten/umgesiedelten Exemplare zu dokumentieren. Sie hat anhand gültiger Kartierungsdaten eine naturschutzfachliche Abschätzung vorzunehmen, wie viele Exemplare im Baufeld verblieben sind. Das Ergebnis hat sie der Planfeststellungsbehörde, der höheren und der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor dem jeweiligen Baubeginn zu Prüf- und ggf. Anordnungszwecken mitzuteilen.

A.4.2.10 Beginn der Waldinanspruchnahme

Mit der Waldinanspruchnahme darf erst begonnen werden, wenn nachfolgend aufgelistete Unterlagen der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde vorgelegt wurden und diese die Flächen freigegeben hat:

- Vorliegender Planfeststellungsbeschluss
- Die zur Verwirklichung der Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Eigentümerzustimmungen

A.4.2.11 Abstimmung von Rodungsarbeiten

Die Rodung der beantragten Flächen ist unter Rücksprache mit der unteren Forstbehörde vorzunehmen. Zum Zeitraum der Fällarbeiten sind die Bauzeitenbeschränkungen aus dem LBP zu beachten.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Allgemeines, Überwachungs- und Informationspflicht

1. Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften sowie der in diesem Beschluss angeordneten Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.
2. Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung dem Stand der Technik entsprechen.
3. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung einen unabhängigen anerkannten Sachverständigen für Lärmfragen als Immissionsschutzbeauftragten einzusetzen (Mitarbeiter einer nach § 29 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz). Dieser hat die Bauarbeiten immissionstechnisch zu überwachen und gegebenenfalls notwendige Minderungsmaßnahmen zu veranlassen. Er hat auch als Ansprechpartner für die durch die baubedingten Immissionen betroffene Bevölkerung zu dienen bzw. zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen zur Verfügung zu stehen. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Planfeststellungsbehörde, dem Landratsamt, den betroffenen Gemeinden und den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass für die Zeiten der Abwesenheit des Immissionsschutzbeauftragten ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung steht.
4. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten (jeweils unverzüglich nach Kenntnis) den Anliegern wie auch den betroffenen Gemeinden in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.
5. Lärm- und/oder erschütterungsintensive Bauarbeiten zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen sind auf das betrieblich unumgängliche Maß zu beschränken und ortsüblich rechtzeitig bekannt zu geben.

Dem Eisenbahn-Bundesamt und den betroffenen Gemeinden sind solche Bauarbeiten möglichst frühzeitig vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige soll folgende Angaben beinhalten: Bauort, Dauer der Arbeiten, Art der Arbeiten, zum Einsatz kommende lärmintensive Maschinen und Geräte, Bauleiter mit Telefonnummer sowie gegebenenfalls geplante Maßnahmen zum Schutz der Anwohner.

Die Notwendigkeit etwaiger Nacht- bzw. Sonn- und Feiertagsarbeiten ist in der vorgenannten Anzeige nachvollziehbar zu begründen.

A.4.3.2 Baubedingte Lärmimmissionen

A.4.3.2.1 Allgemeine Regelungen zum baubedingten Lärmschutz

1. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ (AVV-Baulärm) anzuwenden und dementsprechend gegebenenfalls notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.
2. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

A.4.3.2.2 Schallschutzvorkehrungen

Bei der Sicherung der Baustellen vor Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb dürfen nur solche automatischen Warnsysteme (Rottenwarnanlagen) eingesetzt werden, die über eine automatische Pegelanpassung (APA) verfügen.

A.4.3.3 Detaillierte Baulärmprognosen

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, zur Ermittlung der in der Nachbarschaft zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten und nachfolgend jeweils im Abstand von drei Monaten unter Berücksichtigung der genauen Bauabläufe und der einzusetzenden Maschinen schalltechnische Prognosen (Quartalsprognosen) zu erstellen.

Bei erkennbaren Immissionskonflikten ist zu prüfen, ob durch Anwendung weniger geräuschintensiver Bauverfahren, Verlagerung von Maschinenaufstellorten oder

temporäre Abschirmmaßnahmen eine technisch mögliche und wirtschaftlich vertretbare Konfliktreduzierung erreicht werden kann.

Im Ergebnis dieser Berechnungen sind für alle Gebäudefassaden etagengenau die Tage gesondert auszuweisen, an denen der Beurteilungspegel den jeweils heranzuziehenden Immissionsrichtwert nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm überschreitet. Dabei ist der jeweils ermittelte zugehörige Beurteilungspegel mit anzugeben.

A.4.3.4 Entschädigung in Geld und Bereitstellung von Ersatzwohnraum

1. Den betroffenen Eigentümern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld in folgenden Fällen zu:
 - a. für Immissionsorte gemäß den detaillierten Baulärmprognosen nach A.4.3.3 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 67 dB(A) bis zu 70 dB(A) tags bezogen auf Wohnräume,
 - b. für Immissionsorte gemäß den detaillierten Baulärmprognosen nach A.4.3.3 für die Anzahl an Tagen mit einem Beurteilungspegel von mehr als 67 dB(A) tags bezogen auf Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume,
 - c. für Immissionsorte gemäß den detaillierten Baulärmprognosen nach A.4.3.3 für die Anzahl an Tagen mit einem Beurteilungspegel von mehr als 72 dB(A) tags bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm,
 - d. für Immissionsorte gemäß den detaillierten Baulärmprognosen nach A.4.3.3 im Außenbereich für die Anzahl der Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel den jeweils nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm heranzuziehenden gebietsbezogenen Immissionsrichtwert unter Berücksichtigung einer etwaigen gebietsspezifischen Vorbelastung tagsüber überschreitet.

Der Anspruch entfällt jedoch für Tage bzw. Nächte, an denen gemäß A.4.3.4. Ziffer 2. Ersatzraum in Anspruch genommen wurde.

Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe sind zu berücksichtigen:

- die Höhe der Überschreitung der gemäß vorstehender Punkte a. bis d. jeweils zutreffenden Werte durch den Baulärmpegel als energieäquivalenter Mittelwert der nach A.4.3.3 ermittelten Baulärmpegel.

In diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, welche die unter den Punkten a. bis d. genannten Werte überschreiten,

- die Anzahl der Tage, die in diese Mittelung eingeflossen sind.

Tage, an denen Ersatzwohnraum gemäß A.4.3.4. Ziffer 2. in Anspruch genommen wurde, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Soweit Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt die Festsetzung in einem gesonderten Entscheidungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

2. Den betroffenen Anwohnern steht gegen die Vorhabenträgerin im Übrigen ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum für Immissionsorte gemäß der detaillierten Baulärmprognosen nach A.4.3.3 für Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) tags bezogen auf Wohnräume bzw. von mehr als 60 dB(A) nachts bezogen auf Schlafräume zu.

Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Eintritt der lärmintensiven Bauphasen die gemäß den detaillierten Baulärmprognosen (A.4.3.3) ermittelten Anspruchsberechtigten schriftlich über ihre Ansprüche auf Ersatzwohnraum zu informieren. Die Art und Dauer der Unterbringung ist jeweils mit den berechtigten Anwohnern zu vereinbaren.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

A.4.4.1 Spezielle umweltfachliche Bauüberwachung Boden

Der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde ist die für den Boden verantwortliche Ansprechperson der umweltfachlichen Bauüberwachung vor Beginn der Arbeiten bekannt zu geben.

A.4.4.2 Schädliche Bodenveränderungen

Während der Durchführung der Baumaßnahme bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bzw. Überschreitungen der Prüfwerte gemäß Anhang 2 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt beim Auftreten organoleptischer Auffälligkeiten. Mit der vorgenannten Behörde sind vor

Fortsetzung der Bauarbeiten die Untersuchungen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt bzw. welchen Umfang diese aufweist, und die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

A.4.4.3 Anwendung der Ersatzbaustoffverordnung

Für die weitere Planung ist darauf zu achten, dass sich die Anforderungen für die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen nach der am 01.08.2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) richtet.

A.4.4.4 Abschlussbericht

Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Umsetzung der Maßnahmen aus dem festgestellten Boden- und Verwertungskonzept durch die Bodenkundliche Baubegleitung in einem Abschlussbericht zu dokumentieren und der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Dabei sind auch die Nachweise und Belege über die durchgeführte Entsorgung der Abfälle vorzulegen

A.4.5 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, den betroffenen Gemeinden und der unteren Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1.1 Zusagen gegenüber der unteren Naturschutzbehörde

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass bei der Gestaltung der Saum- und Heckenbereiche sowie von offenen Ruderalstandorten die Habitatansprüche von erhobenen Tagfalter- und Heuschreckenarten berücksichtigt werden.

Ebenfalls sagt die Vorhabenträgerin zu, eine Auflistung geeigneter Gehölzarten und Aussagen zur Pflanzqualität zur Verdeutlichung, Plausibilisierung und hinreichenden Bestimmtheit der Ausgleichsmaßnahme zu erstellen.

A.5.1.2 Zusagen gegenüber dem Zweckverband Landeswasserversorgung

Die Vorhabenträgerin sagt dem Betreiber der Trinkwassergewinnungsanlagen im Donauried und Hürbetal und dem Zweckverband Landeswasserversorgung, Stuttgart nachfolgendes zu.

1. Die Dichtigkeit der geplanten Beton- und Asphaltsschichten unterhalb der Gleise im Umschlagbereich werden im Sinne der Eigenkontrollverordnung regelmäßig auf Dichtigkeit überprüft.
2. Es wird ein Alarmplan erstellt, um bei Betriebsstörungen oder Havarien ggf. freigesetzte wassergefährdende Stoffe zurückhalten zu können. In den absperrbaren Kanalsträngen steht ein Rückstauvolumen von jeweils ca. 50m³ zur Verfügung. Durch Schachtöffnungen kann das zurückgehaltene Medium abgesaugt und entsorgt werden.
3. Unter dem Schotterbett der Gleise für den Modulbereichs 2 werden wasserdichte Asphaltsschichten (Deponieasphalt) eingebaut, die verhindern, dass Oberflächenwasser in den Untergrund versickert. Das sich ansammelnde Wasser wird über Quergefälle Schlitzrinnen zugeführt, die das Wasser aufnehmen.
4. Für den Havariefall wird eine Auffangwanne bereitgestellt. Diese wird eine Größe haben, die ausreicht einen Container beladen mit dem maximal möglichem Inhalt an flüssigen, wassergefährdenden Stoffen aufzufangen.

A.5.1.3 Zusagen gegenüber der Interessengemeinschaft zum Schutz der Ulmer Alb e. V.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, eine Beschilderung zur Lenkung der Verkehre auf die Autobahn auf ihrem Betriebsgelände zu errichten.

A.5.1.4 Zusagen gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen

Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Baumaßnahmen mit dem Regierungspräsidium Tübingen abzustimmen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise zur wasserrechtlichen Tenorierung

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Nachbarschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Ausführung der Versickerungsanlage/Abwassereinleitung bauseits zu prüfen.
Schadensersatzansprüche für nicht auszuschließende Vernässungen / Überschwemmungen von unterhalb gelegenen Grundstücken – insbesondere bei Überlastung der Anlage – können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.
5. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Ulm Dornstadt, Erweiterung Umschlaganlage und Anbindung an die Strecke 4700 Stuttgart - Ulm“ hat die Erweiterung des Umschlagbahnhofs Ulm-Dornstadt um ein zweites Umschlagsmodul westlich von Modul 1 zum Gegenstand. Errichtet werden sollen u.a. vier neue kranbare Umschlaggleise, fünf kranbare Containerabstellspuren und eine Kranbahn. Auch werden die Straßenanbindung an die neuen verkehrlichen Anforderungen angepasst, die Signaltechnik angepasst, das bestehende Relaisstellwerk Beimerstetten durch ein ESTW-A ersetzt und eine neue Ein- und Ausfahrgruppe mit zwei Gleisen, Schadwagengleis und Lückenschluss Gleis 108 gebaut.

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 82,145 bis 84,648 der Strecke 4700 Stuttgart - Ulm in Ulm Dornstadt.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, vormals DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 27.04.2021, Az. I.NI-MI-K-U, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Ulm Dornstadt, Erweiterung Umschlaganlage und Anbindung an die Strecke 4700 Stuttgart - Ulm“ beantragt. Der Antrag ist am 30.04.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 28.06.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 10.09.2021 wieder vorgelegt.

Mit Unterrichtung im Rahmen des Scopingverfahrens vom 14.10.2020 Az. 591ppw/100-2021#001, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die fachlich betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten. Im Rahmen der Beteiligung sind elf Stellungnahmen eingegangen.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes in den Gemeinden Ulm, Dornstadt, Beimerstetten und Bernstadt in der jeweiligen Gemeindeverwaltung jeweils vom 17.01.2022 bis 16.02.2022 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Gemeinde Ulm am 08.01.2022 und in den Gemeinden Dornstadt, Beimerstetten und Bernstadt jeweils am 14.01. durch Veröffentlichung im Amtsblatt bzw. im Wochenblatt ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in allen Gemeinden der 16.03.2022.

Zeitgleich wurden die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemacht.

Es sind sechs Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind zwei Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Einleitung des Planänderungsverfahrens

Die Vorhabenträgerin hat den Plan nach der ersten Auslegung – auch aufgrund von Einwendungen - überarbeitet, die Änderungen sind im Blaudruck kenntlich gemacht (so genanntes Deckblattverfahren). Die geänderten Planunterlagen haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes erneut in den Gemeinden Ulm, Dornstadt, Beimerstetten und Bernstadt in der jeweiligen Gemeindeverwaltung

jeweils vom 19.06.2023 bis 18.07.2023 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegen.

Zeit und Ort der Auslegung wurden in der Gemeinde Ulm am 07.06.2023, in der Gemeinde Bernstadt am 09.06.2023, in der Gemeinde Beimerstetten am 09. und 16.06.2023 und in der Gemeinde Dornstadt am 01.06.2023 durch Veröffentlichung im Amtsblatt bzw. im Wochenblatt ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war in allen Gemeinden der 18.08.2023.

Zeitgleich wurden die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung der Auslegung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zugänglich gemacht.

Es sind drei Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.5 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es ist eine Stellungnahme einer Vereinigung eingegangen.

B.1.3.6 Erörterung

Die Vorhabenträgerin hat auf Aufforderung der Planfeststellungsbehörde auf die einzelnen Stellungnahmen und Einwendungen erwidert. Die Erwidierungen wurden den jeweiligen Trägern öffentlicher Belange, den Vereinigungen und den Einwendern zur Kenntnis übersandt und die Gelegenheit zur Vereinbarung trilateraler Gespräche mit Vorhabenträgerin und Planfeststellungsbehörde gegeben. Hiervon hat die Gemeinde Beimerstetten Gebrauch gemacht. Die übrigen Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzvereinigungen und Einwender haben hiervon keinen Gebrauch gemacht.

Aufgrund der nicht hohen Zahl privater Einwender und der fehlenden Rückmeldungen auf das Angebot trilateraler Gespräche hat das Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet und die jeweiligen Beteiligten über diese Entscheidung informiert.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörenden Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG sowie einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. Unterrichtung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG auf Antrag der Vorhabenträgerin festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 4 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, welche der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen.

Die Vorhabenträgerin hat einen den Anforderungen des § 16 UVPG entsprechenden UVP-Bericht vorgelegt, der Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen ist.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

B.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

B.3.2.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum wurde im Rahmen eines Scopingverfahrens (EBA-Gz: 591ppw/097-2020#001) unter Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen des Natur- und Umweltschutzes ermittelt und mit Unterrichtung gemäß § 15 UVPG mit Schreiben vom 14.10.2020 vorläufig festgelegt.

Der Untersuchungsraum befindet sich im Bundesland Baden-Württemberg, Regierungsbezirk Tübingen im Alb-Donau-Kreis auf dem Gebiet der Gemeinden Dornstadt (Gemarkung Dornstadt) und Beimerstetten (Gemarkung Beimerstetten) sowie im Südosten auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Ulm (Gemarkungen Jungingen und Lehr). Er erstreckt sich über den Bereich des bestehenden Umschlagbahnhofs (Bahn-km 83,625 und km 84,640) bis nach Norden zum Bahnhof von Beimerstetten (ca. km 82,000). Er umfasst im Westen die Ackerflächen bis zum angrenzenden Gewerbegebiet Himmelweiler und bis zur neugebauten K 7302 „Albrecht-Berblinger-Straße“.

Im Süden der Umschlaganlage verläuft die BAB A8 im Untersuchungsraum, südlich davon erstreckt sich das Gewerbegebiet Ulm Nord. Östlich der Bahnstrecke wurden die Waldflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen bis etwa zur L 1165 mitbetrachtet.

B.3.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG

Entsprechend dem UVP-Bericht, den Stellungnahmen der Behörden, den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sowie den Ergebnissen der eigenen Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend beschriebene Auswirkungen und Wechselwirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten einzelnen Schutzgüter zu erwarten.

B.3.2.2.1 Auswirkungen auf den Menschen

Das Schutzgut Mensch kann durch Schall- und Schadstoff-/Staubemissionen während der Bauzeit beeinträchtigt werden. Die landschaftsgebundene Erholung wird in geringem Umfang während der mindestens vierjährigen Bauzeit auf Grund des

Baustellenbetriebes, des Baustellenverkehrs und der sonstigen mit der Baumaßnahme verbundenen Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen beeinträchtigt.

Anlagebedingt spielt lediglich die Sichtbarkeit des neuen Moduls für das Schutzgut Mensch eine Rolle.

Durch den Betrieb der geplanten Erweiterung kommt es zu Schallemissionen und nachts zu Lichtemissionen, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch bewirken können.

B.3.2.2.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die im Baustellenbereich und im Umfeld des geplanten Vorhabens lebenden Tiere und Pflanzen kommt es zu baubedingten Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahmen, Gehölzrodungen und umfangreiche Erdarbeiten. Durch die Bauarbeiten kann es zu Tötungen und Verletzungen von Individuen kommen. Lärm- und Lichtemissionen während der Bauzeit führen zu Störungen von Tieren. Auch Schadstoffemissionen aus dem Baufeld können sich negativ auf die Vegetation der Umgebung auswirken. Für die Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen werden ca. 2,3 ha an Vegetationsstrukturen vorübergehend beseitigt.

Anlagebedingte Versiegelung und Flächeninanspruchnahme führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten für die Fauna. Hinzu kommen Störungen durch die visuelle Präsenz von Anlagen oder Gebäuden sowie die Gefahr der Kollision von Tieren an höheren Bauwerken. Außerdem kommt es zu Zerschneidungswirkungen durch den Eingriff in das Waldgebiet und die Verbreiterung der Bahnstrecke. Mit dem Vorhaben sind anlagebedingte Flächenverluste durch Überbauung, Versiegelung und Geländemodellierung verbunden und damit eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen und Biotope.

Als betriebsbedingte Auswirkungen sind für das Schutzgut Tiere vor allem Beleuchtung und Lärm von Bedeutung. Durch den Betrieb der Umschlaganlage entstehen für die örtliche Fauna dauerhafte Störungen sowie Beunruhigungseffekte im Umfeld der neugebauten Streckenanbindung und des Moduls. Die nahegelegenen Waldbereiche werden betriebsbedingt durch Lärm- und Lichtimmissionen belastet.

B.3.2.2.3 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Für die Schutzgüter Boden und Fläche sind die Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahmen während der Bauzeit als BE-Flächen, Baustraßen,

Lagerflächen etc. besonders relevant. Zudem können Bereiche, die an die Baustelle angrenzen, zusätzlich gefährdet sein. Schadstoffeintrag in die Böden kann zu langfristigen Auswirkungen führen, obwohl die baubedingte Nutzung nur zeitlich befristet stattfindet. Während der Bauphase können durch Havarieren, unsachgemäßen Umgang mit Maschinen und Geräten oder während der Betankungsvorgänge Schadstoffeinträge in die vorhandenen Böden erfolgen.

Anlagebedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind die dauerhaften Inanspruchnahmen von Flächen und dabei vor allem die dauerhaften Neuversiegelungen von Boden, die zum Teil durch neuangelegte, vollversiegelte Flächen entstehen (Beton, Asphalt, Bauwerke etc.) und teils in Form von Gleisbereichen, Wegen mit teilversiegelter Oberfläche, Regenrückhaltebecken usw. geplant sind. Die Bodenfunktionen sind in der Folge entweder vollständig oder teilweise zerstört und nur unter großem Aufwand wiederherstellbar. Durch dauerhafte Flächeninanspruchnahmen (Neubau des Umschlagmoduls mit weiteren Verkehrsflächen, Neubau von Gebäuden, Verbreiterung/Anbindung der Bahnstrecke) werden insgesamt rd. 20 ha Fläche beansprucht. Davon entfallen rund 4,5 ha auf eine vollständige und ca. 2,8 ha auf eine teilweise Flächenversiegelung.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind für die Schutzgüter Boden und Fläche nicht zu erwarten.

B.3.2.2.4 Auswirkungen auf das Wasser

Oberflächengewässer befinden sich keine im Wirkraum des Vorhabens.

Bau- und anlagenbedingt ergeben sich nur geringfügige Auswirkungen auf das Grundwasser, die vor allem über nicht auszuschließende Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden und den Wirkpfad Boden - Grundwasser ausgelöst werden (vgl. B.3.2.2.3). Im Regelbetrieb sind die Auswirkungen für das Schutzgut Wasser bei normalen Betriebsabläufen als nicht relevant einzustufen.

Lediglich durch Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind Auswirkungen auf das Grundwasser denkbar.

B.3.2.2.5 Auswirkungen auf Luft und Klima

Auf die Schutzgüter Klima und Luft wirken sich in geringem Maße die baubedingten Flächeninanspruchnahmen durch die Beseitigung der Vegetation aus. Außerdem kommt es zu baubedingten Schadstoffemissionen sowie CO₂-Emissionen durch den Baustellenverkehr und damit zu einer Belastung der Luftqualität im nahen Umfeld.

Die Neuversiegelungen und die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme haben geringe Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse, da große Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete im Eingriffsbereich dauerhaft entfallen. Des weiteren gehen Waldflächen dauerhaft verloren, die vor allem für die Filterung der Luft eine große Rolle spielen. Durch Neuaufforstungen kann dieser Funktionsverlust erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung wiederhergestellt werden.

Im Regelbetrieb sind die Auswirkungen für das Schutzgut Luft und Klima bei normalen Betriebsabläufen als nicht relevant einzustufen.

Die Baumaßnahme hat zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Auswirkungen auf die makroklimatischen Verhältnisse.

B.3.2.2.6 Auswirkungen auf die Landschaft

Während der Bauzeit kommt es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch großflächige Gehölzrodungen und umfangreiche Erdarbeiten. Diese Eingriffe sind in der ausgeräumten Landschaft weithin sichtbar.

Durch die Neuanlage des Moduls, die Anbindung an die Bahnstrecke im Waldbereich, die Anlage der Rückhalte-/Versickerungsbecken und die Verbreiterung der Bahntrasse im nördlichen Vorhabensabschnitt kommt es zu bedeutenden dauerhaften Veränderungen des Landschaftsbildes. Da der Vorhabensbereich zudem teilweise im Landschaftsschutzgebiet liegt, sind die Eingriffe in das Schutzgut Landschaft als erheblich einzustufen.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entsteht schon alleine durch Teilelemente der Anlage, wie beispielsweise Portalkräne, Lichtmasten, Oberleitungen, Züge, Lkw, Container sowie durch die nächtliche Beleuchtung.

Die durch die Erweiterung der bereits bestehenden Anlage zusätzlich entstehenden betriebsbedingten Lärm- und Lichtemissionen können im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft vernachlässigt werden.

B.3.2.2.7 Auswirkungen auf kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Nach dem derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand sind keine Auswirkungen durch das Vorhaben auf Bau- oder Bodendenkmale zu erwarten. Während der Bodeneingriffe im Zuge der Bauarbeiten sind Zufallsfunde von Bodendenkmalen nicht auszuschließen.

Anlagen und betriebsbedingt sind keine Eingriffe in Kulturgüter oder Sachgüter zu besorgen.

B.3.2.2.8 Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Gemäß §§ 2 und 3 UVPG sind die unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Der große anlagebedingte Flächenverbrauch und die entstehenden Neuversiegelungen führen zu einem unmittelbaren Lebensraumverlust für viele Tier- und Pflanzenarten. Durch zahlreiche Vermeidungs- und die erforderlichen CEF-Maßnahmen werden neue Lebensräume für die streng geschützten Tierarten temporär oder dauerhaft geschaffen bzw. bauzeitliche Störungen vermieden, dennoch geht indirekt Lebensraum verloren, da beispielsweise durch die Anpflanzung von Gehölzbeständen und Waldflächen zwar viele Arten profitieren, aber Offenlandarten zurückgedrängt werden. Der dauerhafte Verlust von Waldbeständen kann zudem nicht kurzfristig kompensiert werden, so dass für viele Arten die Maßnahmen erst zu einem späteren Zeitpunkt wirkungsvoll werden und einen gleichwertigen Ersatz bieten.

Die vorhabenbedingte Flächenversiegelung führt zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen und damit auch zu einer Änderung des natürlichen Wasserhaushaltes. Obwohl nicht direkt in das Grundwasser eingegriffen wird, kommt es zu Auswirkungen, da das Wasser nicht mehr großflächig auf unversiegelten Flächen versickern kann, der Boden ohne Vegetationsbedeckung schneller austrocknet und die Wasserspeicherfunktion des Bodens entfällt. Der Verbrauch an Fläche und vor allem fruchtbaren Böden kann zudem dazu führen, dass der Eintrag von Düngemitteln auf anderen Flächen zunimmt, um die Reduzierung des landwirtschaftlichen Ertrags zu kompensieren.

Negative lokalklimatische Auswirkungen haben vor allem die Flächenversiegelung und die Rodung von Wald und anderen Gehölzen im Vorhabenbereich. Eine höhere Wärmebelastung und geringere nächtliche Abkühlung, aber auch eine Verringerung der Filterung von Schadstoffen und Staub und des Schutzes vor Winderosion durch Gehölze, können die nähere Umgebung ebenfalls beeinträchtigen und unter Umständen zu einer veränderten Vegetation und Tierwelt führen sowie die landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigen.

B.3.2.2.9 Kumulative Auswirkungen

Westlich an die geplante Erweiterung grenzt unmittelbar das Bebauungsplangebiet „Himmelweiler I und II“ der Gemeinde Dornstadt an. Das Gewerbegebiet wird sich in den kommenden Jahren weiter entwickeln und somit werden zusätzlich Gebäude und versiegelte Verkehrsflächen hinzukommen. Im Bestand sind vor allem Ackerflächen betroffen, diese werden teilweise vorab als BE-Fläche für das zweite Modul genutzt. Dies ist zur Eindämmung des Flächenverbrauchs als positiv zu werten.

Der Umweltbericht des Bebauungsplanes sieht zahlreiche Ausgleichsmaßnahmen und grünordnerische Festsetzungen vor, durch die die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter minimiert werden. So werden vor allem Gehölze angepflanzt, Dachflächen begrünt und der Eingriff in den Boden durch eine Beschränkung der Versiegelung verringert. Zudem sind auch in dem v.g. B-Plangebiet Feldlerchen-Brutreviere betroffen, so dass CEF-Maßnahmen zum Erhalt der Population durchgeführt werden müssen (Lerchenfenster, Brachen).

Es bestehen somit kumulative Auswirkungen der beiden Bauvorhaben, vor allem im Hinblick auf Flächenversiegelung, die mit negativen Wirkungen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Klima einhergehen.

B.3.2.3 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG

Die in § 3 UVPG normierte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt umfasst gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze und Rechtsverordnungen auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Außer Betracht bleiben für die Bewertung nicht umweltbezogene Anforderungen der Fachgesetze und die Abwägung umweltbezogener Belange mit anderen Belangen (Ziffer 6.1.1, Satz 2 UVPVwV). Kriterien für die Bewertung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter sowie die Möglichkeit zu Minderung und Ausgleich der Beeinträchtigungen.

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, welche Beeinträchtigungen eines Schutzgutes nach sich ziehen, erfolgt mittels Auswertung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme und Bewertung, der Wirkungs- und Konfliktanalyse sowie der Ergebnisse der Konfliktanalyse.

Maßgeblich für die Bewertung der Umweltauswirkungen ist, ob das Vorhaben die umweltbezogenen Voraussetzungen der einschlägigen Fachgesetze erfüllt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat anhand der speziellen Fachgutachten und des UVP-Berichts und der Anregungen aus der Anhörung alle Auswirkungen der vorliegenden Planung auf die Umwelt und die daraus resultierenden Folgemaßnahmen zur Umweltvorsorge überprüft mit folgenden Einzelergebnissen:

B.3.2.3.1 Schutzgut Menschen

Das Vorhabengebiet ist für das Schutzgut Mensch einschließlich seiner Gesundheit aufgrund der überwiegend großen Entfernung zu Siedlungsflächen mit Wohnfunktion und die nur sehr untergeordnet stattfindende Naherholungsnutzung lediglich von geringer Bedeutung.

Bauzeitlich temporäre Überschreitungen der Lärmschutz-Richtwerte entstehen vor allem durch Gründungsarbeiten für Oberleitungsmaste und Signale in der Nähe des Siedlungsbereiches von Beimerstetten, die tags und nachts stattfinden. Die betreffenden Bauphasen sind allerdings auf wenige Tage beschränkt, so dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch insgesamt als gering eingestuft werden können. Unter Beachtung der auferlegten Maßnahmen können die Beeinträchtigungen erheblich minimiert werden.

Die Waldbestände und weiträumigen Landwirtschaftsflächen im nördlichen Teil des Wirkungsbereichs haben zwar ein mittleres Potenzial für die Erholung, werden aber vermutlich aufgrund der bestehenden Vorbelastungen durch Verkehrsflächen und Gewerbegebiet sowie der Alternativen im Umfeld kaum genutzt.

Die Auswirkungen von betriebsbedingten Schallimmissionen wurden in einem separaten Gutachten untersucht. Dabei wurden für insgesamt 15 Immissionsorte (14 Gebäude und 1 Freifeldpunkt) im Umfeld der geplanten Erweiterung die jeweiligen Lärmpegel berechnet.

Die ermittelten Beurteilungspegel zum Verkehrslärm liegen aufgrund der großen Abstände an allen Immissionsorten mit mindestens 17 dB(A) am Tag und 8 dB(A) in der Nacht deutlich unterhalb der Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV.

Ebenfalls deutlich unter den Immissionsrichtwerten liegen die Beurteilungspegel und Maximalpegel des zu erwartenden Anlagenlärms. Durch die Erweiterung der Umschlaganlage werden somit keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesamtimmissionsbelastung erwartet. Es kommt sogar zu positiven Wirkungen,

indem die Wohngebiete von Beimerstetten durch die neue Ein- und Ausfahrgruppe und die damit entfallenden Rangiertätigkeiten in den Bahnhofsgleisen im Vergleich zum Bestand entlastet werden.

Konfliktschwerpunkte in Bezug auf das Schutzgut Mensch sind für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Die für das Schutzgut Mensch entstehenden Beeinträchtigungen werden als nicht erheblich eingestuft.

B.3.2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Anlagebedingt kommt es zu einer Inanspruchnahme von Biotopen unterschiedlicher Ausprägung und Wertigkeit. Mit rund 6 ha sind Ackerflächen am stärksten betroffen, aber auch verschiedene Gehölztypen (Gebüsch, Feldhecke) werden vorhabenbedingt auf einer Fläche von rund 1,5 ha beseitigt. Außerdem liegen ca. 1,4 ha Waldbestände innerhalb des Vorhabenbereiches.

Zusätzlich werden vorübergehend für Baustelleneinrichtungsflächen weitere unversiegelte Biotope beansprucht. Diese Flächen werden mit Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt. Im Seitenbereich der Baumaßnahme befinden sich Waldbestände und sonstige Gehölzflächen. Aufgrund der Nähe zur Baustelle besteht die Gefahr von Beeinträchtigungen für diese Vegetationsbestände durch unsachgemäßen Umgang mit Baumaschinen, Materialablagerung oder Befahren der Flächen.

Aufgrund der beschriebenen Flächeninanspruchnahmen gehen (Teil-) Lebensräume von besonders und streng geschützten Tierarten zum Teil dauerhaft verloren.

Entsprechend den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Gutachtens sind die Tiergruppen der Säugetiere (Fledermäuse, Bilche), Vögel und Reptilien betroffen. Potenziell betroffen durch die Rodung von Habitatbäumen ist zudem der Hirschkäfer.

Durch den Betrieb der Umschlaganlage entstehen für die örtliche Fauna dauerhafte Störungen sowie Beunruhigungseffekte im Umfeld der neugebauten Streckenanbindung und des Moduls. Die nahegelegenen Waldbereiche werden betriebsbedingt durch Lärm- und Lichtimmissionen belastet.

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind aufgrund der baubedingten Flächeninanspruchnahme und der Gefährdung angrenzender Biotope durch die Bauarbeiten erheblich betroffen. Durch die Umsetzung umfangreicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können die Auswirkungen auf die Fauna im Vorhabenbereich minimiert werden. Weiterhin wurde im LBP ein umfangreiches

Maßnahmenkonzept entwickelt, um die zu erwartenden Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Nicht vermeidbare Eingriffe werden kompensiert.

B.3.2.3.3 Schutzgut Fläche und Boden

Die Konfliktschwerpunkte liegen bei dem anlagebedingt erforderlichen Flächenverbrauch und vor allem den dauerhaften Neuversiegelungen, da großflächig in hochwertige Böden eingegriffen wird, die als ertragreich einzustufen sind und mit Ausnahme der Bahnböschungen und der im Bereich der bestehenden Anlage vorliegenden Böden noch als weitestgehend unverändert gelten. Durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lassen sich die Beeinträchtigungen der bauzeitlich betroffenen Flächen jedoch deutlich verringern. Darüber hinaus sind für die bauzeitlichen und dauerhaften Eingriffe umfangreiche Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Zudem sind baubedingte Flächeninanspruchnahmen und Veränderungen der Böden als erhebliche Beeinträchtigungen zu bewerten. Bei den Bauarbeiten besteht zudem eine Gefahr der Kontamination von Böden durch umweltgefährdende Stoffe, die bauzeitlich zum Einsatz kommen können. Bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften kann das Risiko im Hinblick auf die genannten Schadstoffeinträge weitestgehend minimiert werden. Bei den vorübergehend beanspruchten Böden werden die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt.

B.3.2.3.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer werden durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Für das Grundwasser ist während der Bauphase bei Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften nur ein minimales Risiko der Beeinträchtigung gegeben. Direkte Eingriffe in das Grundwasser sind aufgrund des sehr tiefen Grundwasserspiegels ausgeschlossen.

In der Betriebsphase sind Auswirkungen auf das Grundwasser lediglich durch Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen denkbar. Diese sind jedoch durch die entsprechende Auslegung der Entwässerungsanlagen insbesondere im Bereich der Umschlagflächen minimiert worden.

Die - bedingt durch die Lage des Vorhabens innerhalb des Wasserschutzgebietes „Donauried-Hürbe“ (Zone III) - gemäß Schutzgebietsverordnung einzuhaltenden

spezifischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen minimieren ebenfalls die Risiken einer Beeinträchtigung des als Trinkwasser genutzten Grundwassers.

Die zusätzlichen Flächenversiegelungen führen zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate. Diese wird jedoch für das Schutzgut Grundwasser als gering eingestuft. Weitestgehend werden die anfallenden Niederschlagswässer dem Grundwasser durch Versickerung wieder zugeführt. Die verbleibende quantitative Beeinträchtigung des Grundwasserhaushalts wird als gering eingestuft.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nur als gering einzustufen.

B.3.2.3.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Vorhaben führt insgesamt zu geringen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft aufgrund der Neuversiegelungen und der Beseitigung von Waldbeständen. Die großen Ackerflächen im Plangebiet sind wichtige Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete, während die Waldbestände und kleineren Gehölze vor allem als Filter für Staub und Schadstoffe fungieren. Durch die geplanten Neuaufforstungen und Anpflanzungen von Gehölzen kann dieser Funktionsverlust zwar wiederhergestellt werden, jedoch teilweise erst mit erheblicher Verzögerung. Aufgrund der höheren Lage des Plangebietes und der weiterhin vorhandenen Acker- und Waldflächen im nahen Umfeld ist die zu erwartende Zunahme der lokalen Lufttemperatur und damit der Wärmebelastung als gering einzustufen.

B.3.2.3.6 Schutzgut Landschaft

Die bau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen und die damit einhergehenden Gehölzbeseitigungen und Erdarbeiten stellen die Konfliktschwerpunkte für das Schutzgut Landschaft dar.

Die Veränderungen des Landschaftsbildes finden jedoch hauptsächlich in einem Bereich statt, der durch Verkehrswege und Bebauung bereits vorbelastet ist, so dass die Beeinträchtigungen insgesamt als gering eingestuft werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Neuanpflanzungen von Einzelbäumen, Hecken, Feldgehölzen, Gebüsch und Waldbeständen im direkten Umfeld der Umschlaganlage, wie sie im LBP vorgesehen sind, kompensiert wird.

B.3.2.3.7 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In Kultur- und Sachgüter wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen.

Konfliktschwerpunkte sind nicht erkennbar.

B.3.2.4 Zusammenfassung

Durch das geplante Bauvorhaben lassen sich Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt nicht gänzlich vermeiden. Durch Optimierung der Planung wurden Auswirkungen auf ein unvermeidbares Maß reduziert.

Die Risiken für die Umwelt, die mit der Erweiterung der Umschlaganlage und mit den Arbeiten an der Bahnstrecke verbunden sind, wurden auf der Ebene der Schutzgüter gemäß § 2 UVPG aufgezeigt. Die entstehenden Konfliktschwerpunkte beschränken sich auf bau- und anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Landschaft.

Die insgesamt mit dem Vorhaben unter Berücksichtigung der möglichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen verbundenen Umweltauswirkungen sind räumlich auf das nähere Umfeld der geplanten Erweiterung eingrenzbare.

Eine kritische Belastung der Schutzgüter nach UVPG ist unter Berücksichtigung der gegebenen Bestandssituation nicht zu erwarten. Unvorhersehbare Gefährdungen von Menschen und Umwelt sind durch das Vorhaben nicht erkennbar. Nach Abwägung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter des UVPG birgt das Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand keine Risiken für die Umwelt in sich, die nicht abgrenzbar und/oder beherrschbar sind.

Die Erfüllung bereits vorhandener Umweltqualitätsziele bzw. die Einhaltung existierender Grenz-, Richt- und Orientierungswerte wird bei den Baumaßnahmen durch entsprechende Vorsorge- und Schutzmaßnahmen gewährleistet. Durch Vermeidungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen soweit wie möglich verringert. Durch ein naturschutz- und artenschutzfachlich begründetes Maßnahmenkonzept werden die nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden die angestrebten Ziele in ausreichendem Maß erreicht. Mit den im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahmen werden die Eingriffe in die Schutzgüter Landschaft, Boden und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt kompensiert. Auch die Eingriffe in

die anderen Schutzgüter nach UVPG werden durch die schutzgutübergreifende Wirkung der landschaftspflegerischen Maßnahmen kompensiert.

Durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wird die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gesichert und die Gefährdungen lokaler Populationen europarechtlich geschützter Tierarten / -gruppen (Reptilien, Fledermäuse, Haselmäuse, Vögel) und somit auch Verbotsverletzungen nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durch das Bauvorhaben werden vermieden.

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist die Umweltverträglichkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gegeben bzw. erreichbar.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Erweiterung eines bestehenden Umschlagbahnhofes Ulm-Dornstadt um ein zweites Umschlagsmodul. Die Planung dient der Erhöhung der Kapazität des Umschlagbahnhofes und damit der Erweiterung des marktgerechten Angebots für Angebote des kombinierten Verkehrs. Die Erweiterung der Umschlaganlage ist Bestandteil des Bundesverkehrswegeplanes 2030, „vordringlicher Bedarf“ Nr. 26.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat verschiedene Varianten der Konzeptionierung und verkehrlichen Anbindung untersucht. Es wurden zunächst drei Spurplanvarianten ausgearbeitet, im Hinblick auf die technischen Anforderungen bewertet und aus diesen auf Grundlage der Ergebnisse sechs weitere Spurplanvarianten entwickelt. Die Varianten sind im Einzelnen im Erläuterungsbericht beschrieben. Eine südliche Einbindung ist aus trassierungstechnischen Gründen nicht möglich (Varianten eins und zwei). In Variante drei ist zwischen dem Bahnhof Beimerstetten und dem Terminal eine neue Ein- und Ausfahrgruppe mit vier Gleisen vorgesehen, die über ein neues Gleis an das neue Umschlagsmodul angeschlossen wird.

Die Varianten vier bis sechs wurden aus den drei Grundvarianten entwickelt, aber verworfen, weil die erforderlichen Nutzlängen der Gleise jeweils nicht erreicht werden konnten. Variante acht basiert auf Grundvariante zwei mit einer südlichen Anbindung.

Hier quert das Gleis die Autobahnbrücke und die beiden Brücken der L 1165. Diese Variante wurde wegen notwendiger aufwendiger Umbau- und Erneuerungsmaßnahmen an der Strecke und den Brücken verworfen.

Aus Variante drei wurden die Varianten sieben und neun weiterentwickelt. In Variante sieben wurde versucht, die neue Ein-/Ausfahrgruppe Richtung Norden zu verschieben, was aus trassierungstechnischen Gründen verworfen wurde. Hieraus wurde schließlich die Variante neun entwickelt, mit der das neue Umschlagmodul in Richtung Süden verschoben wurde. Diese Variante wurde von der Vorhabenträgerin als Vorzugsvariante identifiziert. Für den Vorzug dieser Variante sprechen neben den technischen Aspekten auch natur- und landschaftsschutzfachliche Aspekte, da kein Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope erfolgt und insgesamt nur auf einem kürzeren Abschnitt in Reptilien- und Haselnusslebensräume entlang der Strecke eingegriffen wird.

Die Planfeststellungsbehörde vollzieht die Variantenauswahl aufgrund der zutreffenden und für das Verwerfen der anderen Varianten sprechenden Erwägungen zustimmend nach.

B.4.3 Raumordnung, Landesplanung, Bebauungspläne

Die Gemeinde Dornstadt wendet ein, dass durch die Inanspruchnahme von Teilflächen des Bebauungsplanes „Himmelweiler I+II“ eine Überarbeitung des Bebauungsplanes notwendig werde. Die geplanten Zufahrten von der Albrecht-Berblinger-Straße mit den Wendemöglichkeiten müssten geändert werden. Die Vorhabenträgerin habe verbindlich die Übernahme der Kosten des Bebauungsplanverfahrens sowie die Kosten der Umplanung der Erschließung zu erklären.

Die Vorhabenträgerin verweist zunächst zutreffend darauf, zur Übernahme der Kosten von Folgemaßnahmen verpflichtet zu sein, nicht jedoch für Kosten der Änderung des Bebauungsplans. Zudem würden die fraglichen Flächen nur bauzeitlich in Anspruch genommen und stünden der Gemeinde im Anschluss wieder zur Verfügung. Die Einwendung wird deshalb zurückgewiesen.

B.4.4 Wasserhaushalt

Das Vorhaben ist mit den Belangen von Wasserhaushalt, Wasserwirtschaft und Gewässerschutz vereinbar.

B.4.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Wasserrechtliche Erlaubnisse sind notwendig für die Ableitung des auf den Flächen anfallenden Niederschlagswassers und werden im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens der Planfeststellungsbehörde erteilt.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist der wasserrechtliche Tatbestand „Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser“ erfüllt, da das Niederschlagswasser auf den neuen Zulaufgleisen über verschiedene Versickerungsanlagen abgeleitet werden soll. Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird erteilt, da schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu besorgen sind. Die Erlaubnis wird zunächst auf zehn Jahre befristet, um die Unschädlichkeit erneut sicherzustellen.

Die rechnerischen Ansätze der Entwässerungsanlagen sind nach DWA-A 138 plausibel. Der erforderliche qualitative Nachweis nach DWA-M 153 wurde erbracht. Vor der Einleitung in das Grundwasser wird das zu versickernde Niederschlagswasser über 20 cm bewachsenen Oberboden und eine Bodenpassage unter den Mulden und Rigolen geleitet (Behandlungsmaßnahme gemäß DWA-M 153). Für den Versagensfall der Mulden-/ Rigolenelemente wird eine Notentlastung in die neu zu errichtenden Versickerungsbecken vorgesehen.

Für die Ableitung von bauzeitlich anfallendem Niederschlagswasser ist vorgesehen, die geplanten Versickerungsbecken vorab herzustellen und ggf. im Baustellenbereich anfallende Wässer über diese abzuführen. Eine Grundwasserhaltung wird aufgrund des lokal sehr hohen Grundwasserflurabstands nicht erforderlich.

B.4.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Vorhaben hat kaum relevante Auswirkungen auf den natürlichen Wasserhaushalt und ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar. Verstöße gegen die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG; EG-WRRL) sind durch das Vorhaben nicht zu besorgen. Dies hat die Vorhabenträgerin in einem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (Anlage 23 der Antragsunterlagen) nachvollziehbar dargelegt.

Die geplante Erweiterung des Umschlagbahnhofs kommt in der Zone III des Wasserschutzgebiets Donauried-Hürbe zu liegen. Dieses wurde mit Rechtsverordnung des Landes Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Tübingen

vom 16.04.2015 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen des Zweckverbands Landesversorgung im Donauried und im Hürbetal festgesetzt. Die beantragte Erweiterung des Umschlagbahnhofs führt nicht zu einer Verletzung der Schutzgebietsverordnung. Die seitens des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage geforderten Auflagen zum Schutz des genutzten Trinkwassers wurden durch die Vorhabenträgerin vollumfänglich zugesagt, so dass auch seitens des Einwenders kein weiterer Erörterungsbedarf mehr bestand.

Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind im Rahmen der Planung berücksichtigt. Die Gleisanlagen im Umschlagbereich werden abgedichtet. Die anfallenden Wässer werden über Sammeleinrichtungen einer geordneten Entwässerung über ein Regenüberlaufbauwerk und –rückhaltebecken der öffentlichen Kanalisation der Stadt Ulm übergeben. Der Umschlagbereich wird mit wasserdichten Asphaltschichten abgedichtet. Das anfallende Niederschlagswasser wird zusammen mit dem gesammelten Niederschlagswasser aus dem Straßenbereich dem bereits bestehenden Regenrückhaltebecken zugeführt. Für den Notüberlauf ist ein weiteres Regenrückhaltebecken geplant. Das Abwasser aus beiden Regenrückhaltebecken wird dem Hauptmischwasserkanal der Stadt Ulm zugeführt. Für die Einleitung in das öffentliche Kanalnetz sind die Vorgaben und Auflagen des Abwasserbeseitigungspflichtigen zu beachten. Absperrbare Rückhalteräume für den Havariefall sind innerhalb dieses Systems vorgesehen. Im Brand- und Havariefall können die o.g. Anlagen zunächst automatisch abgeschiebert und belastetes Wasser abgepumpt und einer geordneten Entsorgung zugeführt werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen sowie unter Einhaltung und Beachtung der entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweise umgesetzt werden kann.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Zwar führt das geplante Vorhaben gemäß § 14 BNatSchG zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Bei einem Eingriff handelt es sich um Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die

Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 13 BNatSchG als Verursacherin erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verpflichtet, diese vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, die den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen geeignet sind, bestehen. Der Verursacher ist außerdem gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung dann ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht vermeidbar oder nicht innerhalb angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege anderen Belangen im Rang vorgehen.

Das Vorhaben ist sowohl mit baubedingten, d.h. vorübergehend auftretenden Beeinträchtigungen verbunden als auch mit anlagebedingten, d.h. dauerhaften Beeinträchtigungen.

Die baubedingten Eingriffe beschränken sich auf die vorübergehende Inanspruchnahme von überwiegend geringwertigen Biotoptypen/Nutzungen. Die Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen finden durch den Neubau des zweiten Umschlagmoduls mit den zugehörigen Anlagen, Gebäuden und Verkehrswegen statt.

Dies führt zu großen Flächenversiegelungen und Geländemodellierungen sowie zu dauerhaften Flächeninanspruchnahmen.

Durch das Vorhaben ergeben sich zudem betriebsbedingte Beeinträchtigungen. Dies sind vor allem Licht- und Lärmemissionen, die eine Störung der Fauna bewirken können. Überdies kann es unfallbedingt zu Schadstoffemissionen kommen, die für Boden und Grundwasser eine potentielle Beeinträchtigung darstellen.

Die vorliegende Planung entspricht dem Vermeidungsgebot gemäß § 15 BNatSchG. Insoweit wird auf die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur weitestmöglichen Vermeidung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft verwiesen.

Die Forderung der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis nach Festsetzung des Maßnahmenkatalogs als Nebenbestimmungen wird zurückgewiesen. Der festgestellte Plan ist inklusive der enthaltenen Maßnahmenblätter hinreichend detailliert prüf-, überwach- und vollstreckbar.

Folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen tragen dazu bei, den Eingriff so gering wie möglich zu halten:

- Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung zur Überwachung, Kontrolle und Dokumentation der naturschutzfachlichen Maßnahmen (Nebenbestimmung A.4.2.3),
- Einweisung der Baufirma durch die umweltfachliche Bauüberwachung im Hinblick auf die nutzbaren und in den Plänen dargestellten BE-Flächen und Arbeitsräume,
- Schutz vor Beschädigung angrenzender Waldbestände und Gehölze durch das Aufstellen von Schutzzäunen,
- Vorsorgemaßnahmen beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen innerhalb der BE-Flächen und des Arbeitsraumes zum Schutz des Bodens und des Grundwassers; Beachtung der Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung,
- Errichtung von Schutzzäunen entlang der Baustelleneinrichtungsflächen,
- Bauzeitenbeschränkung im Hinblick auf die Entfernung von Gehölzen zum Schutz der Avifauna, von Fledermäusen, Reptilien und der Haselmaus,

- Schutz der Bodenfunktionen bauzeitlich in Anspruch genommener unversiegelter Böden durch Rekultivierung.

Aus den Belangen des Artenschutzes sind Maßnahmen zum Erhalt der „continuous ecological functionality“ (CEF-Maßnahmen) vorgesehen:

- Anlage eines Ersatzlebensraums für Brutvögel und Haselmäuse auf einer Fläche von 2,9 ha,
- Aufstellung von Höhlenbrutkästen für den Feldsperling,
- Anlage von Lerchenfenstern,
- Anlage eines vorübergehenden Ersatzlebensraums für Zauneidechsen durch Freistellung in einem Waldgebiet und weiteren Habitatstrukturen südlich des neuen Moduls,
- Pflanzung einer Strauchreihe als Leitstruktur und Bereitstellung von künstlichen Spaltenquartieren für Fledermäuse am Waldrand.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP) arten- und umweltschutzrechtliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Hinblick auf die beeinträchtigten Schutzgüter vorgesehen. Weitere Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Ausgleich sind nach Beendigung der Baumaßnahmen vorgesehen. Eine Zusammenstellung der Maßnahmen findet sich unter Ziff. 5.7 in der Anlage 15.1.1 der Antragsunterlagen.

Die nach der Durchführung der dort beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibenden, mit dem Vorhaben verbundenen bau- und anlagebedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind unvermeidbar.

Die Alternativenprüfung und das Anhörungsverfahren haben keine Hinweise darauf erbracht, dass zumutbare Alternativen vorliegen könnten, welche es gestatten, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort oder anderenorts ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen zu können. Hiervon ist bereits aufgrund der Beschränkung des Vorhabens auf örtlich festgelegte Bauwerke auszugehen.

Im Rahmen der Konfliktanalyse wurden die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ermittelt, die zu einer Veränderung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen. Nur diese Beeinträchtigungen

sind im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG relevant und somit auszugleichen oder zu ersetzen.

Insgesamt ergibt sich durch das Bauvorhaben ein Defizit von 937.037 Ökopunkten gemäß Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg.

Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die beanspruchten BE-Flächen und Zufahrten wiederhergestellt und in ihren ursprünglichen Zustand zurückgeführt, Flächen im Randbereich der neu gebauten Anlagen begrünt sowie weitere Flächen durch (externe) Ausgleichsmaßnahmen aufgewertet. Eine Zusammenstellung ist dem festgestellten Plan (Anlage 15.1.1, Ziff. 5.7) zu entnehmen.

Die untere Naturschutzbehörde fordert in ihrer Stellungnahme die Berücksichtigung der Habitatansprüche von erhobenen Tagfalter- und Heuschreckenarten bei der Gestaltung der Saum- und Heckenbereiche sowie von offenen Ruderalstandorten. Dies wird durch die Vorhabenträgerin zugesagt, ebenso die Einhaltung der Forderungen nach Auflistung geeigneter Gehölzarten und Aussagen zur Pflanzqualität zur Verdeutlichung, Plausibilisierung und hinreichenden Bestimmtheit der Ausgleichsmaßnahmen.

Die Vorhabenträgerin verweist in diesem Zusammenhang auf die Erstellung der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) und ihre Bereitschaft, diese mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. Die Verpflichtung zur Abstimmung der LAP wurde der Vorhabenträgerin auch durch die Nebenbestimmung A.4.2.4 aufgegeben.

Nach Umsetzung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen in einem Umfang von 800.600 Ökopunkten verbleibt ein Defizit von 136.437 Ökopunkten, welches durch den Ankauf von Ökopunkten einer externen Ökokontomaßnahme kompensiert wird.

Für die Planfeststellungsbehörde ist nachvollziehbar dargelegt, dass mit der Umsetzung der zum Zwecke der Kompensation geplanten Ausgleichsmaßnahmen die Eingriffe in Natur und Landschaft als kompensiert gelten.

Bezüglich der Führung eines Kompensationsverzeichnisses ist das Eisenbahn-Bundesamt grundsätzlich verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung zu übermitteln, § 17 Abs. 6 BNatSchG. § 2 Abs. 1 Satz 1 Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-Verordnung – KompVzVO) bestimmt die erforderlichen Angaben. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs die Datenübermittlungspflicht auferlegen. Diese Aufgabe

hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin übertragen
(Nebenbestimmung unter A.4.2.2).

Befreiung Landschaftsschutzgebiet Jungingen

Die Befreiung für Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Jungingen auf einer Fläche von rd. 1 ha kann gewährt werden, da es sich nur um eine kleine Teilfläche des insgesamt ca. 317 ha großen Schutzgebietes handelt, die vorhabenbedingt beansprucht wird. Eine erhebliche Auswirkung auf die Schutzziele des ganzen Gebietes ist nicht zu erwarten. Erholungsfunktionen gehen im betroffenen Waldgebiet nicht verloren. Der Charakter des Landschaftsbildes wird zwar beeinträchtigt, aber es sind auch weiterhin noch große Waldgebiete im Umfeld vorhanden, zum Teil auch Altholzbestände. Zudem wird eine direkt an das LSG angrenzende Fläche von ca. 1.380 m² neu aufgeforstet (Gemarkung Dornstadt).

B.4.6 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurde geprüft, ob und inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch Realisierung des beantragten Vorhabens verletzt werden könnten. Die Überprüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Einbeziehung von Maßnahmen zur Vermeidung sowie von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Des Weiteren wurde – soweit erforderlich – geprüft, ob für betroffene Arten die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Hierbei wurden ebenfalls kompensatorische Maßnahmen in die Betrachtung mit einbezogen.

Eine Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten liegt vor, das Vorhaben ist jedoch nicht geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. In den Antragsunterlagen wurde der Nachweis geführt, dass unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen sowie Kontrolle der Bauabwicklung durch eine umweltfachliche Bauüberwachung das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Durch entsprechende Maßnahmen des LBP ist sichergestellt, dass keine erheblichen Eingriffe in den Lebensraum geschützter Arten erfolgen, bzw. dass diese durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen minimiert werden können. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wurde auch seitens der Fachbehörden oder durch die beteiligten Vereinigungen nicht beanstandet.

Zu den betroffenen Arten und Artengruppen im Einzelnen:

Haselmaus

Die Lebensraumverluste für die im Vorhabengebiet nachgewiesene Haselmaus können in einem räumlich funktionalen Umfeld ausgeglichen werden. Die höhere Naturschutzbehörde fordert in diesem Zusammenhang einen engen Austausch zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der umweltfachlichen Bauüberwachung, geht aber ebenso wie die Vorhabenträgerin für die Haselmaus nicht vom Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aus.

Reptilien

Im Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden aus der Klasse der Reptilien die streng geschützte Zauneidechse und die besonders geschützte Blindschleiche nachgewiesen. Analog zur Haselmaus geht auch die höhere Naturschutzbehörde - bei Einhaltung der entsprechenden Ersatz- und Minimierungsmaßnahmen - nicht von der Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aus.

Durch den NABU Baden-Württemberg wurde eingewendet, dass entscheidend für den Erfolg ein erfolgreicher Fang sei, der nicht zuletzt von der ausreichenden Anzahl von Fangtagen abhängt. Es seien deshalb ausreichend Fangtage über mindestens eine, besser mehrere Aktivitätsperioden vorzusehen. Anzuwenden sei eine Kombination mehrerer Fangmethoden (z.B. Schlinge, Wippfallen, Fangzäune). Zudem entscheidend für den Erfolg sei, dass das Ersatzhabitat für die Art geeignet und ausreichend dimensioniert ist. Die Dimensionierung könne dabei nicht nur von einer angemessenen Quadratmeterzahl ausgehen, sondern müsse das artspezifische Nahrungsangebot berücksichtigen. Das Ersatzhabitat müsse deshalb deutlich vor dem Umzug aufbereitet werden. Ein Jahreszyklus sei nicht ausreichend, das geplante, relativ artenarme Waldschonungsgebiet in ein von einem ausreichenden Insektenangebot geprägtes Eidechsenhabitat umzuwandeln. Die Eidechsen würden schlicht verhungern. Das Eidechsenhabitat solle deshalb mindestens zwei Jahre, besser drei Jahre vor dem „Umzug“ angelegt werden.

Die Vorhabenträgerin sieht gemäß ihrer Antwort eine ausreichende Abfangzeit und eine Kombination unterschiedlicher Fangmethoden im Rahmen der Maßnahme vor. Weiterhin sei die vorgesehene CEF-Fläche voraussichtlich ab Ende des Jahres 2022 verfügbar. Die Fläche ist somit zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bereits seit zwei Vegetationsperioden (2023 und 2024) als CEF-Fläche verfügbar. Zusätzlich wird die

Herstellung des Ersatz-Eidechsenhabitat von einem Herpetologen im Rahmen der umweltfachlichen Baubegleitung begleitet werden.

Avifauna

Von dem Vorhaben können die europäischen Vogelarten hinsichtlich artenschutzrechtlicher Tatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen sein. In den Antragsunterlagen (PU 15.2, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)) wurde aber der Nachweis geführt, dass unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

Seitens des NABU Baden-Württemberg wurden Bedingungen und eine wissenschaftliche Begleitung der Anlage von Lerchenfenstern auf umliegenden Äckern gefordert. Daraufhin hat die Vorhabenträgerin die Konzeption der Maßnahme 012_CEF angepasst und die Anlage von Brachflächen zusätzlich zu umliegenden Lerchenfenstern vorgesehen.

Fledermäuse

Es wurde ein Quartierverbund der Rauhaufledermaus und ein Baumquartier des Großen Abendseglers innerhalb des Waldstückes gefunden. Auch gelangen drei Nachweise der Bechsteinfledermaus. Weitere Quartiernutzungen verschiedener Fledermausarten wurden innerhalb der beiden Durchlässe nördlich des Waldes festgestellt. Alle nachgewiesenen Quartiere im Bereich des Waldes wie auch in den beiden Durchlässen bleiben erhalten. Aufgrund des Widerspruchs der Gemeinde Beimerstetten zur Anlage der Fledermausleitstrukturen auf dem ihr gehörenden Wirtschaftsweg wurden diese nach Beratung und Neukonzeption auf benachbarte Flächen privater Eigentümer verschoben. Mit diesen wurde seitens der Vorhabenträgerin bereits eine Einigung für die geplante Nutzung auf privatrechtlicher Basis erzielt.

Durch die zum Schutz der Brutvögel und Haselmäuse durchgeführten CEF-Maßnahmen profitieren auch die ansässigen Fledermäuse durch entsprechende Lebensraumaufwertung. Durch die Herstellung von Leitstrukturen am östlichen Bahndamm werden die nachgewiesenen, vorhandenen Leitstrukturen längs des bestehenden Bahndamms funktionsgleich nachgebildet.

Weiterhin wird durch die umweltfachliche Bauüberwachung und die entsprechende Maßnahme bei der Rodung von Bäumen sichergestellt, dass alle potenziellen

Quartiere erhalten bleiben (Ausschneiden der Baumhöhlen und Wiederanbringen an Gehölzen der Umgebung) bzw. durch künstliche Spaltenquartiere ersetzt werden.

Auch für Fledermäuse schließt die saP das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG aus.

Xylobionthe Käfer

Dem nicht auszuschließenden Verlust von Lebensraum des Hirschkäfers wird durch die Anlage von zwei Hirschkäfermeilern auf den nahegelegenen Maßnahmenflächen für die Reptilien eingegangen. Die Meiler sorgen für eine zusätzliche Aufwertung durch zusätzlich für die Reptilien nutzbare Strukturelemente. Weiterhin ist geplant, höhlen- und totholzreiche Bäume auf einem betroffenen Flurstück zu belassen.

Gesamtschau

Für das Vorhaben wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten konnten die potentiell durch das Vorhaben betroffenen Artengruppen auf die Avifauna, Reptilien, Fledermäuse, Falter, xylobionte Käfer, Heuschrecken sowie die Haselmaus eingegrenzt werden.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen formuliert, die in das Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans eingearbeitet wurden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Installation einer umweltfachlichen Bauüberwachung angeordnet (Nebenbestimmung A.4.2.3). Es bestehen aufgrund dieser Überwachungspflicht und der vorgesehenen Vermeidungs-, Ersatz- und Minimierungsmaßnahmen keine Bedenken, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden könnten. Hinzu kommen die bereits vorhandenen diversen Vorbelastungen der Flächen und der Umgebung, welche durch die geplante Maßnahme nicht in erheblichem Ausmaß vergrößert werden. Die Überwachungspflicht der umweltfachlichen Bauüberwachung umfasst zudem die baubegleitende Klärung, ob sich in artenschutzrechtlicher Hinsicht bis zum Baubeginn Veränderungen ergeben haben und weitergehende Maßnahmen zu ergreifen sind. Weiterhin unterliegt die umweltfachliche Bauüberwachung einer regelmäßigen Berichtspflicht. Die Berichte sind auch den zuständigen Naturschutzbehörden zur Verfügung zu stellen. Insofern ist die entsprechende

Forderung der unteren Naturschutzbehörde bei dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis erfüllt.

B.4.7 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes, des Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern sowie dem Schutz vor sonstigen Immissionen vereinbar. Es ist sichergestellt, dass durch die geplanten Maßnahmen keine vermeidbaren und unzumutbaren schädlichen Umwelteinwirkungen durch Immissionen hervorgerufen werden.

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen haben Anlieger Anspruch darauf, dass von einem planfestzustellenden Vorhaben keine nachteiligen Wirkungen auf ihre Rechte ausgehen, andernfalls können sie entsprechende Schutzvorkehrungen oder eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG ist eine Anordnung von Schutzanlagen erforderlich, wenn erhebliche und deshalb billigerweise nicht mehr zumutbare Rechtsbeeinträchtigungen von einem Vorhaben ausgehen.

B.4.7.1 Baubedingte Lärmimmissionen

B.4.7.1.1 Rechtliche Grundlage

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelastigungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens nicht nur im Hinblick auf das fertig gestellte Vorhaben erfolgt, sondern auch dessen Herstellung umfasst. Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind bereits im Planfeststellungsbeschluss sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen und dem Träger des Vorhabens gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Eine Baustelle als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 BImSchG dar. Da es sich bei Baustellen jedoch nicht um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, ist § 22 Abs. 1 BImSchG einschlägig.

Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm enthält die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970, AVV Baulärm), die aufgrund des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 09.09.1965 erlassen wurde und gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG weiter gilt.

Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte für den Tages- und Nachtzeitraum festgelegt, bei deren Einhaltung von einer zumutbaren Lärmbelästigung ausgegangen werden kann. Bei der Durchführung von Bauarbeiten sind die Regelungen der AVV Baulärm von der Vorhabenträgerin bzw. den Bauunternehmen zu beachten und bei Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte grundsätzlich (weitere) Maßnahmen zur Lärminderung anzuordnen. Von Maßnahmen zur Lärminderung kann nach Ziffer 4.1 allerdings insbesondere dann abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen – infolge nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche (z. B. tatsächliche Lärmvorbelastung durch Verkehr) – keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

B.4.7.1.2 Baulärmprognose in der schalltechnischen Untersuchung

Die Vorhabenträgerin hat den Unterlagen eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung möglicher Immissionskonflikte aus baubedingten Schalleinwirkungen beigelegt.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde berücksichtigt das vorgelegte Gutachten die Vorgaben der bestehenden Regelwerke zutreffend.

Das Gutachten analysiert die aus Sicht des Schallschutzes lärmintensivsten Bauphasen und vergleicht die zu erwartenden Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten gemäß AVV Baulärm. Die Immissionsrichtwerte werden je nach Gebietsart/Gebietsnutzung gemäß Ziffer 3.1.1 AVV Baulärm unterschiedlich festgesetzt.

Der von der Vorhabenträgerin getroffenen Einteilung der Gebietsnutzung kann entsprochen werden. Nähere Ausführungen hierzu befinden sich in Kapitel B.4.7.2.2.

Grundlage der schalltechnischen Betrachtung zum Baubetrieb ist ein digitales Schallquellen- und Ausbreitungsmodell. Hierbei wurden in einem digitalen Geländemodell die maßgeblichen Schallquellen, die die Schallausbreitung beeinflussenden topographischen Elemente und die für die Beurteilung maßgebende

Bebauung lage- und höhenrichtig aufgenommen. Untersucht wurden dabei die Bauaktivitäten, die relevante Geräuschwirkungen erwarten lassen.

Die relevanten Baubereiche wurden als Flächenschallquellen definiert und die Emissionen auf Basis der zum Einsatz kommenden Maschinen und deren geplanter Betriebszeiten ermittelt. In den erhobenen Emissionsansätzen sind sämtliche Zuschläge zur Berücksichtigung der Impulshaltigkeit und gegebenenfalls auch der Tonhaltigkeit nach Maßgabe der AVV Baulärm enthalten. Da in einzelnen Bauphasen unterschiedliche Baumaschinen zum Einsatz kommen, wurde der Baubetrieb in verschiedene Bauphasen gegliedert.

Für den Tageszeitraum wurden Rangierbewegungen sowie Be- und Entladevorgänge auf Baustelleneinrichtungsflächen pauschal berücksichtigt. In einzelnen Bauphasen wurden maximale Szenarien berücksichtigt. Es wurden jeweils Bauphasen betrachtet, in denen sich verschiedene Lastfälle überlagern. Repräsentativ wurden die voraussichtlich lärmintensivsten Bauphasen untersucht. Immissionsseitig gelangt das Gutachten im Wesentlichen zu folgenden Ergebnissen und Schlussfolgerungen:

Bauphase 4:

Es ergeben sich keine Überschreitungen der nutzungsspezifischen Immissionsrichtwerte an den im Umfeld der Baumaßnahmen gelegenen Gebäuden. Der höchste ermittelte Beurteilungspegel an einem Immissionsort in Beimerstetten beträgt 46,9 dB(A) bei einem Richtwert von 55 dB(A) am Tag.

Bauphase 5:

Die Berechnungsergebnisse für die repräsentativen Immissionsorte ergeben Überschreitungen an drei Gebäuden im Beurteilungszeitraum Tag. Diese befinden sich ausnahmslos in der Ortslage Beimerstetten bzw. in unmittelbarer Nähe zur Gemeinde. Die Teilpegelanalyse zeigt, dass die Gründungsarbeiten an den acht Maststandorten die Ursache für die Richtwertüberschreitungen bilden. Die in der Nacht in diesem Bereich ebenfalls stattfindenden Kabeltiefbauarbeiten und Gleisquerungen führen auch zu Überschreitungen an zwei Immissionsorten im südlichen Ortsrand von Beimerstetten. Infolgedessen wurden weitergehende Berechnungen zur Betroffenheit an allen Gebäuden und allen Fassadenseiten durchgeführt. Im Ergebnis ergeben sich am Tag Überschreitungen an 93 Gebäuden zwischen 0,1 dB(A) und 13,0 dB(A) bei maximalen Beurteilungspegeln von 68 dB(A). In der Nacht ergeben sich Überschreitungen an 25 Gebäuden am südlichen Ortsrand von Beimerstetten. Sie liegen zwischen 0,1 dB(A) und 5,8 dB(A) bei maximalen

Beurteilungspegeln von 45,8 dB(A). In Bezug auf die zu erwartenden Spitzenpegel wurden keine Überschreitungen der Richtwerte festgestellt.

Bauphase 6:

Im Beurteilungszeitraum Tag ergeben sich keine Überschreitungen der nutzungsspezifischen Immissionsrichtwerte an den im Umfeld der Baumaßnahmen gelegenen Gebäuden. Der höchste ermittelte Beurteilungspegel in Beimerstetten beträgt 52,4 dB(A) bei einem Richtwert von 55 dB(A) am Tag. An dem näher zum Baufeld gelegenen Gebäude betragen die höchsten Pegel 54,6 dB(A). Für den Beurteilungszeitraum Nacht ergeben sich hingegen umfangreichere Überschreitungen der jeweiligen Immissionsrichtwert im Zentrum von Beimerstetten sowie im Ortsteil Hagen und an einem Einzelgebäude auf dem Gelände des Diakonischen Instituts Dornstadt, westlich des Terminals.

Bauphase 11:

Im Ergebnis sind Überschreitungen des Tages-Immissionsrichtwertes an 49 Gebäuden am südlichen Ortsrand festzustellen. Sie liegen zwischen 0,1 dB(A) und 7,0 dB(A) bei maximalen Beurteilungspegeln von 62 dB(A) am Tag. Bei den weiter südlich durchzuführenden Rammarbeiten sind keine Überschreitungen zu erwarten.

Bauphase 13:

Es ergeben sich Überschreitungen des Immissionsrichtwertes an den südlichen Wohngebäuden in allgemeinen Wohngebieten von Beimerstetten. Insgesamt sind Überschreitungen des Nacht-Immissionsrichtwertes an 43 Gebäuden am südlichen Ortsrand festzustellen. Sie liegen zwischen 0,1 dB(A) und 4,4 dB(A) bei maximalen Beurteilungspegeln von 45 dB(A) in der Nacht.

Bauphase 14:

Im Ergebnis sind Überschreitungen des Nacht-Immissionsrichtwertes an 491 Gebäuden am südlichen Ortsrand festzustellen. Sie liegen zwischen 0,1 dB(A) und 28,6 dB(A) bei maximalen Beurteilungspegeln von 68,6 dB(A) in der Nacht.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die schalltechnische Untersuchung verwiesen. Die Untersuchung beruht auf plausiblen methodischen Ansätzen und stellt die zu erwartenden Schallbelastungen der Immissionen nachvollziehbar dar. Bedenken gegen die Richtigkeit der Immissionsprognose bestehen nicht.

Eine exakte Vorhersage bzw. eine detaillierte Lärmprognose und endgültige Beurteilung der bauzeitlichen Lärmsituation ist auf dieser Grundlage aber nicht möglich und auch nicht sinnvoll, da sich einzelne Konflikte beim derzeitigen Planungsstand nicht konkret abschätzen lassen. Ungenauigkeiten bei der Prognose ergeben sich daraus, dass aufgrund der Vielzahl der zum Einsatz kommenden Baumaschinen sowie der unterschiedlichen täglichen Einsatzzeiten und Einsatzorte innerhalb des zu beurteilenden Bereichs eine genaue Erfassung von Einzelschallquellen nicht möglich ist. Es ist jedoch ersichtlich, wo sensible Bereiche vorliegen, auf die in der Bauzeit besonders zu achten ist und in denen gegebenenfalls Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

Die schwierige Prognostizierbarkeit der Schallbelastung wird dadurch ausgeglichen, dass zu Gunsten der Betroffenen eine obere Abschätzung der Emissionen vorgenommen wird, indem den Berechnungen jeweils sehr hohe Ausgangswerte zugrunde gelegt werden und angenommen wird, während der gesamten Arbeitszeit würden Arbeiten zeitgleich durchgeführt, obwohl Arbeiten teilweise tatsächlich nacheinander erfolgen werden.

B.4.7.1.3 Beurteilung von Lärmschutzmaßnahmen

Der Vergleich der überschlägig errechneten Immissionspegel mit den jeweils einschlägigen Richtwerten der AVV Baulärm zeigt, dass mit teilweise Überschreitungen – vor allem der max. Beurteilungspegel – der Immissionsrichtwerte zu rechnen ist.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind der Vorhabenträgerin diejenigen technisch realisierbaren Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Verhinderung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund der Bauarbeiten für planfestgestellte Vorhaben entstehen, erforderlich sind (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az. 7 A 11.11).

Von nachteiligen Wirkungen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG ist bei solchen baustellenartigen Geräuschimmissionen auszugehen, die dem Einwirkungsbereich mit Rücksicht auf seine Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nicht mehr zugemutet werden können. Der Begriff des Nachteils ist in einem umfassenden Sinne zu verstehen. Darunter können Formen von Beeinträchtigungen der geschützten Rechte und Rechtsgüter fallen, sofern sie das Maß des planungsrechtlich

Zumutbaren überschreiten (Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, 16. Aufl., § 74, Rn. 152).

Zwar dürfte es bei durchschnittlichen Bauvorhaben in der Regel für Betroffene zumutbar sein, den Baulärm während der Bauzeit entschädigungslos zu ertragen (Bayerischer VGH, Urteil vom 17.11.2011, Az. 11 A 09.40060). Ob jedoch nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG vorliegen, beurteilt sich bei Baulärm nach §§ 22 Abs. 1, 3 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der AVV Baulärm. Diese konkretisiert für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az. 7 A 11.11).

Die fachplanerische Zumutbarkeitsschwelle bemisst sich nach den Immissionswerten gemäß Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm (BVerwG, Urteil vom 19.03.2014, Az. 7 A 24.12). Der diese Immissionsrichtwerte überschreitende Baustellenlärm ist nach Maßgabe des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG im Zusammenhang mit der planerischen Abwägung durch Schutzvorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen zu bewältigen. Sofern mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die von der Baustelle ausgehenden Geräuschimmissionen als schädliche Umwelteinwirkungen erhebliche Nachteile für Rechte anderer darstellen, sind mithin Schutzvorkehrungen zur Vermeidung vorzusehen.

Der Anspruch der Betroffenen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung beinhaltet einen Anspruch auf Schutzvorkehrungen, wenn das Vorhaben ohne diese nicht abwägungsfehlerfrei planfestgestellt werden kann.

Inhaltlich kommen als Schutzvorkehrungen bzw. Schutzanlagen gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG grundsätzlich alle aktiven und passiven Maßnahmen in Betracht, die geeignet sind, negative Auswirkungen des Vorhabens für die Allgemeinheit oder Dritte aufzuheben, zu vermindern oder auszugleichen.

Die im Baulärmgutachten vorgenommene Prognose von Betroffenheiten und die Verhältnismäßigkeitsbetrachtung zur Beurteilung von Lärmschutzvorkehrungen sind nicht zu beanstanden.

Die Beeinträchtigungen der Nachbarschaft sind anhand plausibler Ansätze ermittelt und die jeweiligen Zeiträume maßgeblicher Beeinträchtigungen der verschiedenen Bautätigkeiten aus der vorläufigen Bauablaufplanung auf der sicheren Seite liegend abgeleitet worden. Anhand dieser Daten kann das voraussichtliche Ausmaß von Baulärmbetroffenheiten ausreichend genau beurteilt und die gebotene Abwägung

hinsichtlich der Art und des Umfangs verhältnismäßiger Schutzvorkehrungen getroffen werden.

Aktive Maßnahmen

Nach der plausiblen Darstellung im schalltechnischen Gutachten können vorliegend mit temporären Abschirmungsmaßnahmen aufgrund der räumlichen Ausdehnung der Baustelle, den schalltechnisch relevanten Arbeitsvorgängen und der Tatsache, dass die Baustelle – von gelegentlichen Sperrpausen abgesehen – unter Betrieb der Bahnstrecke betrieben wird, keine signifikanten Beiträge zur Konfliktminderung erreicht werden.

Baustellen stellen in der Regel Flächenschallquellen dar, da sich auf den jeweiligen Baustelleneinrichtungsflächen bzw. in den Baubereichen geräuschemittierende Fahrzeuge und Baumaschinen nahezu regellos bewegen. Solchen Flächenschallquellen ist beispielsweise mit Schirmwänden nur in geringem Umfang beizukommen. Insbesondere schutzbedürftige Nutzungen in oberen Geschossen können durch Lärmschutzwände nicht mehr geschützt werden. Lediglich in den unteren Geschossen können durch das Aufstellen von Lärmschutzwänden Lärminderungen erreicht werden. Aufgrund des Sachverhaltes, dass die Arbeiten unter Aufrechterhaltung des Bahnverkehrs stattfinden, steht der Nutzen von Lärmschutzwänden nach aktuellem Planungsstand in keinem Verhältnis zu dem damit einhergehenden Aufwand.

Passiver Schallschutz

Als Maßnahme zum Schutz vor Baulärm kommt grundsätzlich auch passiver Lärmschutz an besonders stark von Baulärm betroffenen Gebäuden in Betracht. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, dass zeitlich begrenzter Baulärm im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums grundsätzlich hinzunehmen ist, wenn auch nicht in beliebiger Höhe und Zeitdauer.

Unter Berücksichtigung der vorübergehenden und überschaubaren lärmintensiven Bauzeit in der Nachbarschaft zu einer bestehenden Eisenbahnanlage einerseits und der zu erwartenden Kosten von passiven Lärmschutzmaßnahmen andererseits sind passive Lärmschutzmaßnahmen vorliegend jedenfalls unverhältnismäßig.

Verlagerung der Bautätigkeiten ausschließlich auf den Tageszeitraum

Durch Verlagerung der Baustellentätigkeit aus der Nacht auf den Tag könnten Anwohner während der Baudurchführung nicht wesentlich entlastet werden, da

hierdurch die Bauzeit insgesamt erheblich verlängert würde. Hinsichtlich des nächtlichen Baubetriebs kommt daher sowohl den Interessen der Vorhabenträgerin als auch der Allgemeinheit bei Würdigung der Umstände des Einzelfalls Vorrang zu. Den Interessen der Anwohner kann jedoch gleichwohl durch die übrigen Bestimmungen dieses Beschlusses ausreichend Rechnung getragen werden.

Informationspflicht

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend, insbesondere über lärmintensive Bauarbeiten, zu informieren.

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere auch zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm (und auch baubedingte Erschütterungen, siehe unten) ist in den Nebenbestimmungen verfügt worden, einen Immissionsschutzverantwortlichen zu beauftragen. Dieser überwacht nicht nur den Bau- und Baustellenbetrieb, sondern steht den Betroffenen auch als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann mit den bauausführenden Betrieben gegebenenfalls weitere Maßnahmen vor Ort abstimmen. So könnten kurzfristig erforderliche Änderungen während des Bauverfahrens, z. B. eine Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsätzen in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche oder zusätzliche Schutzmaßnahmen veranlasst werden.

Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung dieser Informationspflicht ein wesentlicher Beitrag zur Akzeptanz der Bauarbeiten durch Anwohner geleistet wird.

Fortschreibung der Baulärmprognose/Detailgutachten

Da Höhe und Dauer der möglichen Überschreitungen sowie eine Umsetzung von z. B. baubetrieblichen Schutzvorkehrungen erst während der Bauphase konkret bestimmt werden können, ist die Vorhabenträgerin in den Nebenbestimmungen verpflichtet worden, rechtzeitig vor Baubeginn ein entsprechendes Detailgutachten vorzulegen, aufgrund dessen gegebenenfalls weitere konkrete Maßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft vorzusehen sind, wie etwa die Bereitstellung von Ersatzwohnraum.

Insgesamt umfasst die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde insofern einerseits zunächst die Festlegung von verhältnismäßigen, konkreten Lärmschutzvorkehrungen und andererseits die Kriterien zur abschließenden

Festlegung von (möglicherweise) noch darüberhinausgehenden Ausgleichsansprüchen für baulärmbedingte Nutzungsbeeinträchtigungen in Innenräumen bzw. Außenwohnbereichen (hier) über regelmäßige sogenannte Quartalsprognosen. Den Interessen der vom Baulärm Betroffenen ist damit, nicht zuletzt unter Berücksichtigung der das Gebiet prägenden Vorbelastung durch den Schienenverkehrslärm, ausreichend Rechnung getragen.

B.4.7.1.4 Festlegung der Kriterien für Entschädigungen

Die Leistung einer Entschädigung für verbleibende nachteilige Wirkungen kann grundsätzlich abhängig gemacht werden von einer Überschreitung außerhalb oder innerhalb des Gebäudes zu messender bzw. zu berechnender zumutbarer Schallpegel.

Für die Bewertung der Zumutbarkeit der durch Bauarbeiten verursachten Geräusche in der Nachbarschaft und die Leistung einer Entschädigung für Verlärmung von schutzbedürftigen Innenräumen hat sich das Abstellen zunächst auf zulässige Innenschallpegel, die (z. B.) aus der 24. BImSchV abgeleitet werden können, praktisch bewährt. Als Zumutbarkeitsschwelle für schutzbedürftige Räume werden hier demnach folgende Beurteilungspegel (nachfolgend Innengeräuschpegel genannt) herangezogen:

- Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume tagsüber 40 dB(A),
- gewerblich genutzte Räume (z. B. Büroräume) tagsüber 45 dB(A),
- Schlafräume nachts 30 dB(A).

Die genannten Werte beruhen vor allem auf der 24. BImSchV. Der in Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV („Berechnung der erforderlichen bewerteten Schalldämmmaße“) aufgeführte Korrektursummand D zur Berücksichtigung der Raumnutzung hat unter Hinzurechnung eines weiteren Korrekturwertes von 3 dB(A), der die unterschiedliche Dämmwirkung von Außenbauteilen bei gerichtetem Schall gegenüber diffusen Schallfeldern berücksichtigt, die Bedeutung eines grundsätzlich einzuhaltenden Innengeräuschpegels, der auch für die Beurteilung der Zumutbarkeit bauzeitlicher Schallimmissionen in benachbarten Gebäuden Anwendung finden kann.

Nach Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV ist für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume von $D = 37 \text{ dB(A)}$, für Büroräume von $D = 42 \text{ dB(A)}$ und für Schlafräume von $D = 27 \text{ dB(A)}$ auszugehen.

Unter Hinzurechnung von 3 dB(A) ergeben sich als zumutbare Innengeräuschpegel die oben genannten Werte von 40 dB(A), 45 dB(A) bzw. 30 dB(A).

Angaben zu Innengeräuschpegeln, die nicht überschritten werden sollten, finden sich neben der 24. BImSchV auch in der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen (August 1987)“. Die Mittelungspegel in Tabelle 6 der Richtlinie sind nicht als Einzahlwerte, sondern mit einer Spannweite angegeben und darüber hinaus von der Schutzbedürftigkeit entsprechend der Gebietseinstufung abhängig. Es lassen sich aus dieser Tabelle sowohl die oben genannten Werte als auch niedrigere oder speziell im Nachtzeitraum auch höhere zulässige Innengeräuschpegel ableiten. Eine Berücksichtigung der niedrigeren Werte würde nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine Überbewertung zeitlich begrenzter Geräuscheinwirkungen durch Bautätigkeiten gegenüber zeitlich unbegrenzt auftretendem Verkehrslärm darstellen und wird daher als nicht angezeigt angesehen.

Gegen eine Berücksichtigung höherer Innengeräuschpegel im Nachtzeitraum von bis zu 35 dB(A) spricht, dass der gebietsunabhängige Ansatz nach 24. BImSchV für die Betroffenen auf der sicheren Seite liegt, was gerade für überwiegend zum Schlafen benutzte Räume hier angemessen erscheint. Eine gebietsbezogene Unterscheidung für Schlafräume nachts (höherer Wert) wird dabei aber ebenso für nicht erforderlich gehalten wie für Wohnräume tagsüber (niedrigerer Wert). Ein solch pauschalierender Ansatz, auch ohne weitere Unterscheidung nach Großraumbüros, Gaststätten oder ähnlichem, wird hier nach wertender Betrachtung für die Bestimmung von Entschädigungsansprüchen beim Baulärm insgesamt als ausreichend genau und angemessen angesehen.

Auf der Grundlage dieser Innengeräuschpegel lassen sich für übliche Raumgeometrien und Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2 (neuere Fenster erfüllen ausnahmslos diese Anforderungen) nach den in der Anlage zur 24. BImSchV genannten Gleichungen 1 bzw. 2 Außengeräuschpegel abschätzen, bei deren Einhaltung dann auch keine Überschreitungen der oben genannten Innengeräuschpegel von 40 dB(A), 45 dB(A) bzw. 30 dB(A) zu erwarten sind.

Diese Außengeräuschpegel können deshalb ebenfalls als (einfacher als Innengeräuschpegel zu berechnende oder gegebenenfalls durch Messungen zu überwachende) Grundlage für die Leistung einer Entschädigung für die Verlärmung von Innenräumen herangezogen werden. Die Außengeräuschpegel betragen

entsprechend der vorgenannten pauschalierenden Annahmen in Abhängigkeit von den zugrunde gelegten Raumgeometrien sowie dem jeweiligen Verhältnis zwischen Wand- und Fensterfläche:

- ca. 67 dB(A) tagsüber für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume,
- ca. 72 dB(A) tagsüber für gewerblich genutzte Räume (z. B. Büroräume),
- ca. 60 dB(A) nachts für Schlafräume in Wohnungen.

Bei der Ermittlung dieser Werte wurden die bei Baulärm typischerweise auftretenden niederfrequenten Geräusche und die daraus resultierende geringere Pegelminderung durch die Fenster – die Schalldämmung von Fenstern ist frequenzabhängig, das heißt, niederfrequente Geräusche werden weniger vermindert als solche mit höherer Frequenz – durch einen Korrektursummanden von 6 dB(A) wie für innerstädtische Straßen nach Tab. 2 Zeile 2 der Anlage zur 24. BImSchV berücksichtigt. Dieser Korrektursummand findet sich im Übrigen auch in Tabelle 7 der VDI 2719.

Als mittlere Pegelminderung durch Fassade und geschlossene Fenster (pauschale Differenz zwischen Innen- und Außenpegel) können demzufolge grundsätzlich 30 dB(A) bei Schlafräumen und 27 dB(A) bei Wohn- bzw. Büroräumen angenommen werden.

Den Anwohnern kann dabei tagsüber insoweit auch zugemutet werden, den während der Bauzeit auftretenden Baulärmimmissionen regelmäßig durch weitestgehendes Geschlossenhalten der Fenster zu begegnen. In Anlehnung an § 2 Abs. 1 Satz 2 der 24. BImSchV kann davon ausgegangen werden, dass eine Stoßbelüftung eine ausreichende Frischluftzufuhr ermöglicht. Die Lüftung kann im Übrigen in Phasen erfolgen, in denen die Bauarbeiten unterbrochen sind oder in denen die Räume nicht genutzt werden. Um die Verlärmung des Innenbereichs auch in den Nächten entsprechend gering zu halten, ist es den Anwohnern zumindest für die hier jeweils nur kurzen Einwirkungszeiten von nächtlichen Baulärmbeeinträchtigungen zuzumuten, die Fenster von Schlafräumen weitestgehend geschlossen zu halten und z. B. eine Lüftung innerhalb der Wohnung über lärmabgewandte Zimmer vorzusehen. Darüber hinaus können in diesen Beeinträchtigungsphasen nach eigenem Bedürfnis auch noch verschiedene sonstige persönliche Vorkehrungen für ungestörten Schlaf selbst ergriffen werden. Ab Überschreitung der insoweit zulässigen Außengeräuschpegel von 60 dB(A) ist dies im Übrigen jedoch gar nicht (zwingend) erforderlich, da dann ohnehin ein Anspruch auf Ersatzschlafraum (z. B. Hotelaufenthalt) besteht (siehe dazu nachfolgendes Kapitel B.4.7.1.5).

Nachts, d. h. zwischen 20 und 7 Uhr, sind bei der Beurteilung von Baulärm neben den oben genannten dauerhaften Geräuschpegeln grundsätzlich auch Spitzenpegel beurteilungsrelevant (vgl. Ziffer 3.1.3 der AVV Baulärm). In Bezug auf baulärmbedingte Nutzungsbeeinträchtigungen schutzbedürftiger Räume betrifft dies nur Schlafräume. Spitzenpegel müssen im vorliegenden Fall jedoch nicht mehr gesondert betrachtet werden, da bereits jeweils das Kriterium der Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch die (Dauer-) Geräuschpegel zum Tragen kommt und zudem kurzzeitig auftretende Geräuschspitzen nicht entsprechend maßgeblich darüber hinausragen. Im Übrigen ist eine zusätzliche Betrachtung nicht mehr ausschlaggebend, da nachts ab Geräuschpegeln von 60 dB(A) sowieso bereits ein Anspruch auf Ersatzschlafraum besteht (siehe dazu nachfolgendes Kapitel B.4.7.1.5).

Insgesamt werden hier nachteilige Wirkungen im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hinsichtlich der Verlärmung von Innenräumen gebietsunabhängig schließlich bei Überschreitung der folgenden Geräuschpegel angenommen:

Nutzung	regelmäßiger Nutzungszeitraum	Geräuschpegel innen	Geräuschpegel außen
Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume	tagsüber: 7–20 Uhr	40 dB(A)	67 dB(A)
gewerblich genutzte Räume (z. B. Büroräume)	tagsüber: 7–20 Uhr	45 dB(A)	72 dB(A)
Schlafräume	nachts: 20–7 Uhr	30 dB(A)	60 dB(A)

Mit diesem Beschluss wird deshalb eine Entschädigungszahlung dem Grunde nach festgesetzt für die Tage, an denen der im Rahmen detaillierter Baulärmprognosen (Quartalsprognosen) berechnete Beurteilungspegel tagsüber 67 dB(A) bezogen auf Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume bzw. 72 dB(A) für sonstige gewerblich genutzte Räume (z. B. Büroräume) überschreitet.

Ab (möglicherweise gesundheitsgefährdenden) Beurteilungspegeln von 70 dB(A) tagsüber vor Wohnräumen bzw. 60 dB(A) nachts vor Schlafräumen kann die lärmbedingte Nutzungsbeeinträchtigung jedoch nicht mehr durch geldwerte Ausgleichszahlungen entschädigt werden, so dass den von Baulärm derart betroffenen Bewohnern grundsätzlich – spätestens – ab diesen Werten Ersatzwohn- bzw. -schlafraum zur Verfügung zu stellen ist (siehe dazu nachfolgendes Kapitel B.4.7.1.5).

Im Verfügenden Teil A dieses Planfeststellungsbeschlusses sind die Eckdaten für die entsprechenden Entschädigungsverpflichtungen unter A.4.3.4 als Nebenbestimmung aufgenommen. Die Vorhabenträgerin hat dazu rechtzeitig vor Eintritt der lärmintensiven Bauphasen die gemäß den detaillierten Baulärmprognosen ermittelten Anspruchsberechtigten schriftlich über ihre Entschädigungsansprüche (gegebenenfalls auch im Zusammenhang mit Ersatzraumansprüchen, siehe unten) zu informieren. Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Der Anspruch entfällt im Übrigen für Tage bzw. Nächte, an denen gemäß nachfolgendem Kapitel Ersatzwohnraum in Anspruch genommen wird bzw. wurde. Ebenso kann eine Entschädigung entfallen bzw. gemindert werden, wenn passive Lärmschutzmaßnahmen aus dem Vorsorgeanspruch nach 16. BImSchV für den zukünftigen Verkehrslärm bereits während der Bauphase umgesetzt sind und diese entsprechend ihrer Bemessung auf höhere Beurteilungspegel somit zu einer ausreichenden bzw. besseren Schutzwirkung führen. Soweit Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

B.4.7.1.5 Ersatzwohnraum

Besonders zu betrachten sind die Belange auch des Baulärmschutzes in den Fällen, in denen selbst nach Auferlegung konkreter Schutzvorkehrungen gemäß den Regelungen der AVV Baulärm die verbleibenden Beeinträchtigungen eine Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschreiten könnten. Das Rechtsgut der Gesundheit ist von besonderer Schutzwürdigkeit, wie sich schon aus dessen grundrechtlicher Absicherung ergibt. Daraus ist – insbesondere bei vorübergehendem Baulärm – indessen nicht abzuleiten, dass Schutzvorkehrungen zwingend so zu dimensionieren sind, dass die Schwelle zur Gesundheitsgefährdung nicht überschritten wird.

Während für unterbliebene Schutzauflagen zum Schutz des Eigentums, eines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes oder anderer vermögenswerter Rechte eine finanzielle Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG generell möglich ist, scheidet diese im Hinblick auf (private) Wohnnutzungen jedoch zumindest dann aus, wenn tatsächlich eine Beeinträchtigung der Gesundheit Betroffener zu besorgen ist. Insofern wären dann auch aufwändigere Schutzvorkehrungen verhältnismäßig bzw. können derartige Beeinträchtigungen durch Ersatzraumbereitstellung vermieden werden.

Ab wann eine Gesundheitsgefährdung für letztlich nur vorübergehende Baulärmeinwirkungen angenommen werden kann, ist bisher in keiner Vorschrift geregelt bzw. auch nicht durch die Rechtsprechung aufgezeigt worden. Gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkungen, die etwa zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder ähnlichem führen könnten, sind grundsätzlich erst bei lang andauernden Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Interesse der Betroffenen wird aber auch hier angenommen, dass die in der Rechtsprechung bisher nur für (dauerhaften) Verkehrslärm entwickelten Schwellenwerte zur Gesundheitsgefährdung auch für (vorübergehenden) Baulärm herangezogen werden können. Da insofern ausschließlich Wohn- bzw. Schlafräume betroffen sind, erscheint es als weitere Pauschalierung zudem zweckmäßig und ausreichend, hier ebenfalls nur gebietsunabhängige Schwellenwerte anzusetzen.

Vor diesem Hintergrund steht den betroffenen Bewohnern ab Überschreitung der Außengeräuschpegel von 60 dB(A) nachts vor Schlafräumen bzw. 70 dB(A) tagsüber vor Wohnräumen grundsätzlich ein Anspruch auf Ersatzraum zu. Aufgrund der jeweils nur für einzelne Tage bzw. Nächte in dieser Höhe zu erwartenden Beeinträchtigungen kann für die Anwohner im Hinblick auf den Gesundheitsschutz ein vorübergehendes Ausweichen ab diesen angenommenen Schwellenwerten auch als erträglich angesehen werden. Auf Kosten der Vorhabenträgerin können Betroffene demnach z. B. einen Hotelaufenthalt in Anspruch nehmen. Die Vorhabenträgerin hat die Notwendigkeit einer Ersatzraumbereitstellung jeweils anhand der detaillierten Baulärmprognosen zu ermitteln und den Betroffenen den Zeitpunkt sowie die Dauer der Beeinträchtigungen frühzeitig schriftlich mitzuteilen. Auf dieser Grundlage hat sie mit den Betroffenen rechtzeitig in Verhandlungen über die weitere Vorgehensweise zu treten (auch im Zusammenhang mit sonstigen Entschädigungsansprüchen, siehe oben), um die Details zur Umsetzung der konkreten Inanspruchnahme abzustimmen und zu vereinbaren.

B.4.7.1.6 Außenwohnbereiche

Für Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen), welche durch passive Maßnahmen nicht geschützt werden können, ergibt sich hier der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung bei Überschreitung des jeweils nach der AVV Baulärm heranzuziehenden Tagesrichtwertes, wobei aufgrund des bereits im Rahmen der Bewertung der Baulärmprognose Aufgezeigten auch die gebietsspezifische Vorbelastung zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus wird der Zeitraum, in dem bei Überschreitung des Tagesrichtwertes Entschädigungszahlungen dem Grunde nach

zu leisten sind, auf die Monate April bis September beschränkt, weil nach allgemeiner Lebenserfahrung Außenwohnbereiche im Zeitraum von Oktober bis März regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Von einer Nutzung zu Wohnzwecken und damit als zentraler Lebensmittelpunkt in diesem Zeitraum kann deshalb nicht ausgegangen werden. Darüber hinaus entfällt der Anspruch im Zeitraum April bis September für die Tage, an denen Ersatzwohnraum bereitgestellt wird und insofern keine Nutzung des eigenen Außenwohnbereichs stattfindet. Soweit Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

B.4.7.1.7 Entschädigung für nachteilige Wirkungen durch Baulärm

Rechtsgrundlage für Entschädigungsansprüche wegen unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Baulärm bei Errichtung eines planfestgestellten Vorhabens ist § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG, wonach Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld haben, sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen (§ 22a AEG). Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben. Diese sind unter A.4.3.4. Ziffer 1 dieses Beschlusses genannt und damit hinreichend konkretisiert. Über die weiteren Modalitäten der Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung eventueller Entschädigungen hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az. 7 A 11.11), da das Planfeststellungsverfahren von seiner Aufgabenstellung und seiner herkömmlichen Gestaltung her nicht die Voraussetzungen für eine detaillierte Berechnung von Geldentschädigungen bietet. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens zu treffen. Das gilt umso mehr, wenn es sich – wie im vorliegenden Fall – um eine Entschädigung für bauzeitliche, also vorübergehende Beeinträchtigungen handelt. Die Angemessenheit der Entschädigung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dazu gehören bei vorübergehenden Beeinträchtigungen regelmäßig auch solche Umstände, die erst rückblickend nach Abschluss der Baumaßnahme festgestellt werden können. Im vorliegenden Fall betrifft dies insbesondere die erst nach Abschluss der Baumaßnahmen konkret mögliche Auswertung aller Quartalsprognosen z. B. hinsichtlich der tatsächlich zu

wertenden Anzahl der Tage mit Überschreitungen der unter A.4.3.4. Ziffer 1. Buchstabe a. bis d. genannten Werte sowie der Höhe der ermittelten Überschreitungen auch unter Berücksichtigung möglicher Ersatzrauminanspruchnahme oder gegebenenfalls zusätzlich vorhandener passiver Lärmschutzmaßnahmen. Soweit Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entschädigung in einem gesonderten Entscheidungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Anspruchsberechtigt für eine Entschädigung in Geld gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG sind Eigentümer. Wohnraummietler und andere, lediglich obligatorisch berechnigte, private Nutzer sind nicht anspruchsberechtigt. Denn ausschlaggebend für das Bestehen eines Entschädigungsanspruchs nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG ist, dass eine grundsätzlich zum Schutz der Rechte des Betroffenen erforderliche Schutzvorkehrung im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG wegen Untunlichkeit oder Unvereinbarkeit mit dem Planvorhaben unterbleibt. Erforderlich ist demnach unter anderem die Betroffenheit in eigenen Rechten. Gestützt auf die von ihnen genutzten Räumlichkeiten können hier Wohnraummietler und sonstige lediglich obligatorisch berechnigte Nutzer, im Gegensatz zu Eigentümern und gewerblichen Mietern, „nur“ auf ihr Nutzungsrecht an diesen Räumlichkeiten verweisen.

Bei der Frage nach dem Bestehen von Entschädigungsansprüchen für die Einschränkung bei der Nutzung von Immobilien in der Fachplanung ist zu bedenken, dass Sinn und Zweck des Bau- und Fachplanungsrechts die Einfügung eines Vorhabens in seine Umwelt und die Bewältigung von Konflikten ist, die durch den Bau und die Nutzung des Planvorhabens auf einer Grundstücksfläche auf benachbarten Grundstücksflächen entstehen. Aus dieser Grundstücksbezogenheit des Bau- und Fachplanungsrechts kann gefolgert werden, dass bei einem Nutzungskonflikt die benachbarten Grundstücke durch ihre, im Vergleich zu Mietern, dauerhafter und substantieller betroffenen Eigentümer repräsentiert werden und auf dieser grundstücksbezogenen, planungsrechtlichen Ebene obligatorisch berechnigte Nutzer, etwa Mieter, Pächter, Ehegatten und Kinder der Eigentümer, nicht in einer grundstücksbezogenen Weise in ihren Rechten betroffen sind. Diese durch die Rechtsprechung zunächst für das Bauplanungs- und Straßenplanungsrecht entwickelten Grundsätze finden auch für die eisenbahnrechtliche Planfeststellung Anwendung.

B.4.7.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Aus Sicht der betriebsbedingten Schallimmissionen sprechen keine Belange gegen das Vorhaben. Details hierzu sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurden Auswirkungen in Bezug auf die Fernwirkungen des Terminalausbaus auf die Immissionssituation in Bereichen außerhalb des Planfeststellungsabschnitts betrachtet. Außerhalb der beantragten Planfeststellungsgrenzen finden keine (erheblichen) baulichen Eingriffe in den bestehenden Schienenverkehrsweg statt. Damit sind diese Bereiche nicht vom Anwendungsbereich der 16. BImSchV erfasst. Unter welchen Voraussetzungen eine ggf. dem Projekt zuzuschreibende Lärmsteigerung bei gleichzeitiger Überschreitung eines Grenz- oder Schwellenwertes als erheblich einzustufen ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Im vorliegenden Fall wird die in höchstrichterlicher Rechtsprechung entwickelte grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts für dauerhaft vorhandene Belastungen aus dem Verkehrslärm (BVerwG, Urteil vom 15.12.2011 – 7 A 11.10 –) als Beurteilungsmaßstab herangezogen.

Für die Ortschaft Beimerstetten als unmittelbar durch den Terminalbetrieb betroffener Sonderfall wurde in diesem Zusammenhang eine erweiterte Betrachtung durchgeführt. Als Folge der entfallenden Rangierfahrten in den Gleisen 3 und 4 des Bahnhofs Beimerstetten sind ausschließlich Pegelminderungen an allen in diesem Bereich gelegenen Immissionsorten festzustellen. Die Höhe der ermittelten Pegelminderungen beträgt maximal 0,7 dB(A). Für den nördlichen Teilabschnitt von Beimerstetten, der nicht von den Rangiertätigkeiten betroffen ist, weisen die Berechnungsergebnisse eine Zunahme der Beurteilungspegel von Nullfall zu Planfall von bis zu 0,6 dB(A) am Tag und 0,1 dB(A) in der Nacht aus. Aufgrund der vorhandenen Lärmschutzwand aus einer in 2011 durchgeführten Lärmsanierung und der hier tieferliegenden Bebauung, ist eine gleichzeitige Überschreitung des Schwellenwertes von 60 dB(A) in der Nacht jedoch nur an zwei Gebäuden im obersten Stockwerk festzustellen. Am Tag liegen die Beurteilungspegel an allen Gebäuden deutlich unterhalb von 70 dB(A).

Aktive Schallschutzmaßnahmen (z. B. Teilrückbau und Wiederaufbau der Lärmschutzwand mit größerer Höhe) zur Kompensation der ermittelten Pegelerhöhung und für die gleichzeitige Absenkung der Beurteilungspegel unterhalb von 60 dB(A) von nur zwei betroffenen Stockwerken werden als nicht verhältnismäßig erachtet. Daher wird als Kompensationsmaßnahme hilfsweise für die beiden

ermittelten Gebäude die Umsetzung von passiven Schallschutzmaßnahmen im 2. OG durchgeführt. Weitere Maßnahmen an Gebäuden außerhalb von Beimerstetten werden als nicht erforderlich erachtet.

B.4.7.2.1 Schienenverkehrslärm

Im Hinblick auf die vorgesehene Maßnahme wurde eine schalltechnische „Untersuchung zu betriebsbedingten Schallimmissionen“ vorgenommen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen gemäß § 50 BImSchG einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Nach § 41 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Schienenwegen grundsätzlich sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Verkehrslärmschutzverordnung legt in § 2 Immissionsgrenzwerte fest, deren Einhaltung zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Schienenwegen sicherzustellen ist. Im Normalfall legen die Werte der Verkehrslärmschutzverordnung die Intensitätsgrenze fest, ab der schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.1996, 5 S 1743/95 und Urteil vom 28.01.2002, 5 S 2328/99). Der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG stellt hingegen eine bloße Abwägungsdirektive dar. Dies bedeutet, dass Beeinträchtigungen privater Lärmschutzbelange, die vom Anwendungsbereich der §§ 41, 42, 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BImSchG i. V. m. den Vorschriften der 16. BImSchV und der 24. BImSchV nicht erfasst werden bzw. auch bei Berücksichtigung der nach diesen Vorschriften vorzusehenden Lärmschutzmaßnahmen noch verbleiben, beim Ausgleich der Interessen in der fachplanerischen Abwägung zu berücksichtigen und angemessen in Rechnung zu stellen sind (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 28.01.2002, 5 S 2328/99). Einzustellen sind bereits Betroffenheiten im Bereich der Hörbarkeitsschwelle von 3 dB(A), auch wenn der einfach-rechtliche Richt- oder Grenzwert nicht erreicht wird und auch keinerlei Gesundheitsgefahr besteht.

Das Verfahren zur Ermittlung der Immissionen ist in § 4 der 16. BImSchV in Verbindung mit Anlage 2 (für Schienenwege) hierzu festgelegt. Die schalltechnischen Untersuchungen beruhen auf Berechnungen. Bei dem maßgeblichen

Beurteilungspegel handelt es sich um einen Mittelungspegel, der auf der Grundlage des prognostizierten Verkehrsaufkommens ermittelt wird. Die auf Mittelungspegel abstellenden Berechnungsverfahren der 16. BImSchV entsprechen den anerkannten Regeln der Technik, wonach der Dauerschallpegel grundsätzlich ein geeignetes und praktikables Maß für die Beurteilung der Schallereignisse bei der Beurteilung von Straßen- und Schienenverkehrslärm ist. Bei der Berechnung wird der Mittelungspegel durch logarithmische Addition der gesamten Schallleistung aller Fahrzeuge in einem festgelegten Zeitabschnitt ermittelt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich im Wesentlichen um den Neubau von Schienenwegen in Form der Ein- und Ausfahrgruppe und der vier Umschlagsgleise des Terminalmoduls 2 inklusive der Weichen zur Anbindung an die Bestandsgleise. Gemäß des EBA-Umweltleitfaden VI ist eine Einbeziehung der bestehenden Fernbahngleise als Geräuschquelle dabei nicht geboten, da diese als „linienförmige“ Streckengleise in Erscheinung treten und mit der geplanten „flächenhaften“ Terminalanlage keine optische Einheit im Sinne eines gemeinsamen Verkehrswegs bilden. Die vorhandenen Umschlags- und Rangiergleise hingegen sind in die Berechnungen mit einbezogen, da diese in ihrer Gesamtheit den neuen/geänderten Schienenweg darstellen. Der Baubereich erstreckt sich zwischen den Streckenkilometern 82,400 und 84,600 der Strecke 4700 auf einer Länge von rund 2,2 km.

Bei dem Vorhaben handelt es sich in Bezug auf den Verkehrslärm nicht um einen erheblichen baulichen Eingriff mit Prüfung zur wesentlichen Änderung nach der 16. BImSchV sondern um den Neubau der Erweiterungsfläche, wobei in diesem Fall beide Module (Bestand und Planung) nach den Kriterien des Neubaus betrachtet wurden. Bei dieser Vorgehensweise kommen die Immissionsgrenzwerte unmittelbar zur Anwendung und es entfällt die Betrachtung an den Abschnittsgrenzen.

Der von der Vorhabenträgerin getroffenen Einteilung der Gebietsnutzung kann entsprochen werden. Nähere Ausführungen hierzu befinden sich in Kapitel B.4.7.2.2.

Die Ermittlung der schienenbezogenen Emissionen und Immissionen erfolgt nach Anlage 2 zu § 4 der 16. BImSchV in der Fassung vom 18.12.2014 (Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege, Schall 03), die die Beurteilung des Verkehrslärms regelt. Grundlage für die Berechnung sind die Anzahl der verkehrenden Züge anhand einer aktuellen Betriebsprognose. Diese orientiert sich im Sinne einer Prognose auf der sicheren Seite am verkehrsstärksten Tag. Demnach sind innerhalb der Betriebszeiten maximal 30 Zugfahrten (Ein- und Ausfahrten)

vorgesehen. Details hierzu (ebenso wie weitere Annahmen Arte der Züge, Länge, Betriebskonzept, Art der Fahrbahn, Kurvenradien, Bahnübergänge, ...) sind dem Gutachten zu entnehmen. Es wird dezidiert beschrieben auf welchen Gleisen, welche Züge verkehren (Zugfahrten und Rangierfahrten). Die geforderten Angaben zur Emissionsermittlung je Gleis werden dargestellt. Die Zugfahrten im Detail sind nachvollziehbar. Bei einer Umschlaganlage können jedoch, anders als bei einer freien Strecke, vom Auftraggeber bzw. vom Verkehrsdatenmanagement der DB AG keine gleisscharfen Verkehrsdaten zur Verfügung gestellt werden. Die Basisdaten werden von der Deutsche Umschlaggesellschaft Schiene-Straße (DUSS) mbH beigestellt, die dann in einem intensiven Abstimmungsprozess zu der beschriebenen Verteilung auf die jeweiligen Zuführungs- und Umschlaggleise führen.

Ausgangspunkt der schalltechnischen Betrachtung ist die Erstellung eines digitalen Schallquellen- und Ausbreitungsmodells, in das die vorhandenen und geplanten Verkehrswege aufgenommen werden. Des Weiteren wird im Modell die für die Schallausbreitung relevante Bebauung erfasst.

Die ermittelten Beurteilungspegel liegen aufgrund der großen Abstände an allen Immissionsorten mit mindestens 17 dB(A) am Tag und 8 dB(A) in der Nacht deutlich unterhalb der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV. Durch die neue Ein- und Ausfahrgruppe und die damit entfallenden Rangiertätigkeiten in den Bahnhofsgleisen, wird der zusammenhängend bebaute Bereich von Beimerstetten im Vergleich zum Bestand entlastet werden.

Die Gemeinde Beimerstetten wendete in ihrer Stellungnahme vom 21.03.2022 ein, dass nicht nachvollzogen werden könne, weshalb die Gleise 3 und 4 im Bahnhof Beimerstetten nicht in die Gesamtheit des neuen/geänderten Schienenwegs gehören und entsprechend in der schalltechnischen Untersuchung Berücksichtigung finden. Ebenso sei es nicht nachvollziehbar, wieso der Kindergarten und die Schule der Gemeinde Beimerstetten nicht als maßgebliche Immissionsorte berücksichtigt wurden. Die Vorhabenträgerin erwidert in ihrer Stellungnahme vom 18.07.2022, dass auch wenn die Planfeststellungsgrenze im Norden bei km 82,145 beginnt, so der Beginn des gleisbezogenen Neubaus mit dem Einbau der Weiche 51 bei km 82,000 festgelegt sei. Die Bahnhofsgleise 3 und 4 seien von der baulichen Maßnahme unberührt, so dass diese Gleise keiner Änderung bedürfen und für die Beurteilung des Neubaus nicht relevant sind. Die Grundschule von Beimerstetten und der Kindergarten befinden sich am südlichen Ortsrand von Beimerstetten mit einem Abstand von ca. 1,7 km zu den Hauptlärmquellen des Umschlagterminals

(Krananlagen, Abstellflächen etc.) und etwa 450 m zu den nächstgelegenen Gleisanlagen des Neubauabschnittes. An den etwas näher gelegenen Wohngebäuden der Kornackerstraße, ebenfalls am südlichen Ortsrand von Beimerstetten gelegen, wurden anlagenbezogene Beurteilungspegel am Tag von 35 dB(A) und verkehrsbezogene Beurteilungspegel am Tag von 41 dB(A) ermittelt. Da eine schulische Nutzung im Beurteilungszeitraum Nacht nicht vorliegt, ist dieser Beurteilungszeitraum ohne Bedeutung. Anhand der dargelegten Pegel und der geometrischen Rahmenbedingungen kann eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV von 57 dB(A) am Tag ohne rechnerischen Nachweis sicher ausgeschlossen werden. Für Kindergärten definiert die 16. BImSchV keinen Immissionsgrenzwert. In der Regel werden sie beurteilt wie das Gebiet, in dem sie realisiert sind. Im konkreten Fall würde man den Immissionsgrenzwert eines Wohngebietes mit 59 dB(A) Tag anwenden und es gelten die gleichen Überlegungen wie für die Grundschule. Die Planfeststellungsbehörde teilt die Sichtweise der Vorhabenträgerin. Die Einwendung wird diesbezüglich zurückgewiesen.

B.4.7.2.2 Anlagenlärm

Alle Betriebsanlagen an und auf dem Verkehrsweg, von denen andere Immissionen als Verkehrslärmimmissionen ausgehen, werden von der Einschränkung des § 3 Abs. 5 Ziffer 3 BImSchG i. V. m. § 41 BImSchG nicht erfasst und sind demnach Anlagen im Sinne des BImSchG, für die die Vorschriften des 2. Teils des BImSchG gelten. Das betrifft z. B. Geräusche durch Klimaanlage in Abstellanlagen abgestellter Züge, Umschlagsarbeiten in KV-Terminals, Unterwerke und Umrichterwerke. Die Beurteilung der von diesen Anlagen ausgehende Geräusche erfolgt auf der Grundlage der TA Lärm. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung werden nur die anlagenbedingten Geräusche der Zusatzbelastung (hier: Betrieb des ausgebauten KV-Terminals, Module 1+2) ermittelt und beurteilt. Durch eine Betriebsprognose werden die Summe der täglichen Lkw Ein- und Ausfahrten dargestellt. Die Anzahl der Lkw ergibt sich durch Halbierung dieser Angaben. Im Berechnungsmodell werden die Emissionen der Lkw-Fahrspuren in Form von Linien-schallquellen, getrennt nach Bedienung der beiden Module eingegeben. Dabei beschreibt die jeweilige Quelle die vollständige Bewegung auf dem Gelände:

- Einfahrt auf das Gelände
- über die Vorstauffläche mit Anmeldung Weiterfahrt zu den Ladespuren von Modul 1 oder 2

- im Anschluss an die Be- und/oder Entladung Fahrt über die Rückfahrspur zur Ausfahrt mit Verlassen des Geländes

Im Zuge der fortlaufenden Planqualifizierung mit einer Erweiterung der Vorstauplätze wurde die Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung erforderlich. In diesem Zusammenhang wurden geringfügig angepasste Verkehrszahlen (Lkw-Fahrten) bereitgestellt, die dann Eingang in die Berechnungen fanden. Die geplante Dieseltankstelle wird vervollständig in das Berechnungsmodell einbezogen. Weitere Details sind dem Gutachten zu entnehmen. Gegen die Richtigkeit der Angaben sprechen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Belange. Einwendungen diesbezüglich werden zurückgewiesen.

Die Erhebung der Vorbelastung aus der Vielzahl umgebender Nutzungen, die in den Anwendungsbereich der TA Lärm fallen (u. a. Gewerbegebiet Dornstadt Himmelweiler 1+2, Gewerbegebiet Ulm Nord) wurde nicht vorgesehen. Nach der TA Lärm ist sicherzustellen, dass die Geräuschimmissionen einer zu beurteilenden Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der Anleitung nicht überschreiten. Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf dabei auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Bei der Zuordnung der Gebietsnutzungen sind im Allgemeinen die in rechtskräftigen Bebauungsplänen ausgewiesenen Flächennutzungen zugrunde zu legen. Gemäß Ziffer 3.2.2 AVV Baulärm ist jedoch dann von der „tatsächlichen baulichen Nutzung des Gebiets auszugehen“, wenn die tatsächliche bauliche Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage „erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung“ abweicht. Laut Gutachten grenzen im südlichen Bereich der Anlage die Umschlagsmodule 1 und 2 direkt an das Gewerbegebiet Himmelweiler 1+2 sowie die BAB 8. Östlich und südlich der beiden Terminals befinden sich großflächige gewerbliche Nutzungen. Schutzwürdige Nutzungen in Form von Wohngebäuden weisen Mindestabstände von rund 800 m zum Terminalbereich auf. Der geringste Abstand besteht zwischen der Einfahrweiche in die Rangiergleise 13 bis 15 sowie den Wohngebäuden in einem allgemeinen Wohngebiet in Beimerstetten. Etwa auf gleicher Höhe der Weiche liegt im Osten ein Wohngebäude (Ulmer Straße 20) in mehr als 350 m Entfernung. Südöstlich der Module befinden sich in mehr als

1.000 m Abstand allgemeine Wohngebiete des Ulmer Stadtteils Jungingen. Weitere Wohngebäude konnten südlich der Anschlussstelle Ulm-West/Ulm-Nord am Kasernengelände sowie im Bereich der Autobahnmeisterei identifiziert werden.

Einen Sonderfall stellt das westlich des Terminals in rund 1.000 m Entfernung befindliche Gelände des Diakonischen Instituts Dornstadt dar.

Die Vorhabenträgerin stellt dar, dass im Flächennutzungsplan der Gemeinde Dornstadt mit Stand September 2019 das Gelände des Diakonischen Instituts Dornstadt als Mischgebietsfläche ausgewiesen wird. Das dort ehemals angesiedelte Betreuungs- und Pflegezentrum ist in der Zwischenzeit in ein zentraleres Gebäude im Ortskern von Dornstadt umgezogen. Das auf dem Gelände befindliche Ausbildungsinstitut für Pflegeberufe sowie das hiermit in Verbindung stehende Geriatrie-Gebäude befinden sich weiterhin in Benutzung. 2017 wurde von der Gemeinde Dornstadt ein Wettbewerb zur Umgestaltung des Diakoniegeländes initiiert. Ziel ist es, eine Mischung aus Wohnen und Gewerbe zu etablieren. Das Diakonischen Instituts Dornstadt mit dem Geriatrie-Gebäude soll als Zentrum eines neuen Gebietes erhalten bleiben. Die restliche Gebäudeinfrastruktur wird entfernt. In den Erläuterungen zum Gestaltungswettbewerb wird darauf hingewiesen, dass mit den zuständigen Behörden eine Mischnutzung abgestimmt und angestrebt werden soll. Das Diakonische Institut Dornstadt ist dabei dem nicht störenden Gewerbe zuzuordnen. In der vorliegenden Untersuchung wird dieser Vorgabe gefolgt und die zu erhaltenden Gebäude werden als Nutzung im Sinne von Mischgebieten beurteilt. Die Bestimmung der baulichen Nutzungen der für die Immissionsberechnungen relevanten Gebäude erfolgte aufgrund fehlender bauleitplanerischer Festsetzungen überwiegend anhand der tatsächlich vorzufindenden Nutzung. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan wurden zur Orientierung herangezogen.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Einordnung als Mischgebiet für richtig. Für das zu beurteilende Gebiet gibt es keinen Bebauungsplan, nach dem eine Einteilung vorzunehmen wäre. In Bezug auf die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) des Landes Baden-Württemberg entspräche eine Einteilung sowohl als reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO als auch als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO, welches rein bzw. vorwiegend dem Wohnen dient, sowie einer reinen Betrachtung der Pflegeeinrichtung nicht der vorherrschenden Charakteristik der Bebauung vor Ort. Diese Einschätzung wird dabei auch vom Flächennutzungsplan bestätigt. Auch wenn dieser keine rechtliche

Wirkung für die Beurteilung der Gebiete entfaltet, kann er als Orientierung zusammen mit dem Blick auf den tatsächlichen Nutzen als Grundlage herangezogen werden.

Im Zuge einer privaten Einwendung vom 16.03.2022 wurde bemängelt, dass das Schallgutachten erhebliche Mängel bei der Ermittlung der maßgeblichen Immissionsorte im Sinne der TA Lärm und der 16. BImSchV aufweise. Die Vorhabenträgerin erwiderte in ihrer Stellungnahme vom 18.07.2022, dass das Dispositionsgebäude im Einfahrbereich des KV-Terminals ein für den Betrieb der zur beurteilenden Anlage unabdingbares Funktionsgebäude sei und somit kein maßgeblicher Immissionsort im Sinne der TA Lärm. Darüber hinaus seien in der TA Lärm keine Immissionsrichtwerte für „Bahnanlagen“ festgelegt. Im konkreten Fall würde man eine Umschlaganlage eher den Industriegebieten mit den Immissionsrichtwerten von 70 dB(A) am Tag und in der Nacht zuordnen. Selbst an der zum Terminal (Kranlagen) ausgerichteten Fassadenseite werden Beurteilungspegel von 70 dB(A) deutlich unterschritten. Bei der Planung des Gebäudes würden die Belange Immissionsschutzes in Bezug auf den Luftschall gem. DIN 4109 entsprechend berücksichtigt. Das Areal des westlich des Terminals angrenzenden Bebauungsplanes Himmelweiler 1+2 weise Industrie- und Gewerbegebiete aus. Die Industriegebiete grenzen unmittelbar an das Terminal und haben eine Tiefe in westlicher Richtung von etwa 300 m. Die dort angesiedelten Unternehmen zumeist aus der Logistik- und Speditionsbranche verfügen dort über Lager-, Werkstatt- und sonstigen Betriebsgebäuden. Im nahen Umfeld befänden sich hingegen keine schutzwürdigen Bürogebäude. Wie zuvor ausgeführt betragen nach der TA Lärm die Immissionsrichtwerte für Industriegebiete 70 dB(A) am Tag und in der Nacht. Selbst an den nächstgelegenen Betriebsgebäuden im Abstand von ca. 200 m zu den Umschlaggleisen und Abstellflächen lägen die anlagenbezogenen Beurteilungspegel für den Beurteilungszeitraum Tag deutlich unterhalb von 60 dB(A). Die baulichen Anlagen der Gewerbegebiete des Bebauungsplanes Himmelweiler 1+2 befinden sich in noch größerem Abstand zu den Umschlagflächen (ca. 350 m), so dass hier ebenfalls keine Überschreitungen des Immissionsrichtwertes Tag (von 65 dB(A)) zu erwarten seien bzw. lägen sie deutlich unterhalb des Immissionsrichtwerts (> 6 dB(A)). Dies gelte ebenfalls für den Bebauungsplan Himmelweiler 5. Somit liegen die maßgeblichen Immissionsorte nicht in den Industrie- und Gewerbegebieten mit baulichen Anlagen ohne Wohnnutzung. Das Eisenbahn-Bundesamt teilt die Sicht der Vorhabenträgerin. Die Wahl der Immissionsorte wurde entsprechend der vorgehenden Begründung treffend festgelegt. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

Die Basis für die Berechnung der Immissionen aus Anlagenlärm bilden die Emissionskenngrößen der jeweiligen Lärmquellen. Schalltechnisch relevante Elemente im Berechnungsmodell sind Flächenschallquellen (Katzfahren, Drehen, Heben und Senken, Container absetzen, ...), Linienschallquellen (Kranfahren, Zu- und Abfahrt, Parkplätze sowie Pkw/Lkw-Verkehre, Läutewerke, ...), Punktschallquellen (Bremsprobeanlage, ...), Gebäude und Immissionsorte. Für die detaillierten Angaben und Berechnungen in Verbindung mit der DIN ISO 9613 wird auf das Gutachten verwiesen. Für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens ist die Gesamtbelastung eines Immissionsortes, die von allen Anlagen im Sinne der TA Lärm, hervorgerufen wird, entscheidend. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.11.2012 (Az. 4 C 8/11) sind immissionsreduzierende Maßnahmen gegenüber Gewerbelärm bzw. Anlagenlärm nur zulässig, wenn die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden können. Das bedeutet, dass die Lärmwerte vor den Gebäuden eingehalten werden müssen. Auf Innenpegel darf nicht abgestellt werden. Insofern entfällt bei der Beurteilung der anlagenbezogenen Geräusche eine Kosten-Nutzen-Analyse im Sinne § 41 Abs. 2 BImSchG und die Anordnung von passiven Schallschutzmaßnahmen ist nicht zulässig.

Für die anlagenbezogenen Geräusche sind an den schutzwürdigen Nutzungen im Umkreis keine Richtwertüberschreitungen ermittelt worden. Die Beurteilungspegel am Tag liegen mindestens 14 dB(A) und in der lautesten Nacht mindestens 6,3 dB(A) unterhalb der nutzungsspezifischen Immissionsrichtwerte. Demnach ist der Beitrag des erweiterten Umschlagsterminals zur Gesamtbelastung aller in der Nachbarschaft vorhandenen Anlagen als vernachlässigbar einzustufen. Eine Ermittlung der Vorbelastung ist gem. 4.2 c) respektive 3.2.1 Abs. 2 nicht erforderlich.

Die Immissionssituation im Umfeld des Terminals und der vorgesehenen Erweiterungsfläche ist geprägt vom Schienenverkehrslärm der Strecke 4700, dem Straßenverkehrslärm der BAB 8 und der Bundesstraße B 10 sowie dem Anlagenlärm der Gewerbegebiete Himmelweiler 1+2, Ulm Nord und Dornstadt. Die mit einem Beurteilungspegel aus dem Betrieb des KV-Terminals liegen an den umliegenden schutzwürdigen Gebäuden deutlich unterhalb der nutzungsspezifischen Immissionsricht- und -grenzwerte. Damit ist kein nennenswerter Einfluss des erweiterten Terminalbetriebs auf eine vorhandene Gesamt-Immissionsbelastung zu erwarten.

Im Zuge einer privaten Einwendung vom 16.03.2022 wurde bemängelt, dass die Gesamtlärbetrachtung fehlerhaft und unzureichend sei. Die Vorhabenträgerin erwiderte in ihrer Stellungnahme vom 18.07.2022, dass kein nennenswerter Einfluss des erweiterten Terminalbetriebs auf eine vorhandene Gesamt-Immissionsbelastung zu erwarten sei. Die in der schalltechnischen Untersuchung getroffene Aussage zum Gesamtlärm sei nach Auffassung der Vorhabenträgerin korrekt. Grundsätzlich sei die Bildung von Summenpegeln eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass Lärm verkehrsträgerbezogen bzw. anlagenbezogen ermittelt wird. Hierbei sei weiterhin zu berücksichtigen, dass die Ermittlung und Beurteilung von unterschiedlichen Lärmbelastungen (Straße, Schiene, technische Anlagen) nach eigenständigen Verfahren und Vorschriften (16. BImSchV, RLS-19/ 90 – 16 BImSchV, Schall 03 – TA Lärm, DIN ISO 9613-2) durchzuführen sei. Für die Summenpegelberechnung gibt es hingegen keine normativen Vorgaben. Sie soll in besonders gelagerten Einzelfällen die Zumutbarkeit für die Betroffenen bewerten. Diese zusätzliche Betrachtung ist dann geboten, wenn ein neuer oder zu ändernder Verkehrsweg bzw. eine neue oder zusätzliche Bahnanlage (z. B. KV-Terminal) zusammen mit vorhandenen Vorbelastungen anderer Verkehrswege oder Anlagen insgesamt zu einer Lärmbelastung führt, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist und wenn die Lärmbelastung durch das Vorhaben ansteige. Da für die Beurteilung dieser Zumutbarkeitsschwelle keine gesetzlichen Regelungen vorliegen, kann nur auf verschiedene Rechtsprechungen zurückgegriffen werden. So thematisiert der 7. Senat des BVerwG (BVerwG, Urteil vom 15.12.2011 – 7 A 11.10) in der Urteilsbegründung eine grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle gebietsunabhängig von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. In neueren Urteilen wie BVerwG, Urteil vom 19.12.2017 - 7 A 7.17 werden hingegen Schwellwerte in Wohngebieten von 67 dB(A) Tag / 57 dB(A) Nacht und 69 dB(A) Tag / 59 dB(A) Nacht für Kern-, Dorf- und Mischgebiete thematisiert. Am Immissionsort (Ulmer Str. 20 / 2. OG) mit der höchsten vorhabenbezogenen Summenbelastung aus Verkehrs- und Anlagenlärm liegen die Pegel am Tag 22 dB(A) und in der Nacht mit 13,4 dB(A) unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte. Bei allen anderen Immissionsorten sind liegen die Pegelwerte zum Teil noch deutlicher unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle. Vor diesem Hintergrund kann das Vorhaben nicht zu einer Lärmsteigerung in dieser Größenordnung beitragen. Das Eisenbahn-Bundesamt teilt die Einschätzungen der Vorhabenträgerin. Die Vorgaben in Bezug auf die Gesamtlärbetrachtung im Sinne der TA Lärm werden eingehalten. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

B.4.7.3 weitere Immissionen

Beeinträchtigungen durch weitere Immissionen (z. B. Erschütterungen, sekundärer Luftschall, elektromagnetischer Felder und stoffliche Immissionen) sind nicht zu erwarten und wurden im Zuge des Anhörungsverfahrens auch nicht eingewandt. Daher sprechen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine Belange diesbezüglich gegen das Vorhaben.

B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Belange der Abfallwirtschaft sowie des Bodenschutzes stehen dem hier gegenständlichen Vorhaben nicht entgegen. Dies wird durch die Vorhabenplanung sowie durch entsprechende Zusagen der Vorhabenträgerin und Hinweise auf die geltende Rechtslage im verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses (Punkt A.4.4) gewährleistet. Grundlegende Bedenken gegen die Planung haben auch die maßgeblichen Fachbehörden diesbezüglich nicht geäußert.

Die seitens der unteren Bodenschutzbehörde bei der Stadt Ulm geforderte Bodenkundliche Baubegleitung und die Berichtspflicht sind der Vorhabenträgerin durch Nebenbestimmungen auferlegt worden (A.4.4).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist den Belangen der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes mit der vorliegenden Planung ausreichend begegnet.

B.4.9 Land- und Forstwirtschaft

Für das Vorhaben werden land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen herangezogen. An mehreren Stellen ist Wald betroffen, es wird Wald dauerhaft für die Neubauten umgewandelt. Die betroffenen Bestände sind überwiegend ältere Laubbaumbestände. Im Baukorridor sind nach Angaben der höheren Forstbehörde besondere Waldfunktionen kartiert (Erholungswald der Stufen 1b und 2).

Die erforderliche Genehmigung zur Waldumwandlung ist innerhalb der Planfeststellung konzentriert. Die zuständigen Forstbehörden sind dabei ins Benehmen gesetzt. Die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg stimmt einer dauerhaften Waldumwandlung nach § 9 LWaldG von insgesamt 10.837 m² Waldflächen auf verschiedenen Flurstücken der Gemarkungen Beimerstetten, Jungingen und Dornstadt unter Auflagen zu.

Neben der Auflage von Nebenbestimmungen wurden seitens der höheren Forstbehörden Ersatzaufforstungen und eine Überarbeitung von LBP-

Maßnahmenblättern gefordert. Diese Änderungen wurden zwischen der Vorhabenträgerin und der zuständigen Forstbehörde einvernehmlich abgestimmt. Erforderliche Änderungen an einem Maßnahmenblatt sind in Nebenbestimmung A.4.2.1 festgelegt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Belange der Forstwirtschaft damit durch die Planung hinlänglich berücksichtigt.

B.4.10 Brand- und Katastrophenschutz

Die Gemeinde Dornstadt und das Landratsamt Alb-Donau-Kreis fordern, das Brandschutzkonzept zu ergänzen. Es sei vorzusehen, dass für die Feuerwehr Dornstadt bestimmte Ausrüstungsgegenstände beschafft und bereitgehalten werden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass der Betreiber eines Umschlagbahnhofes nicht verpflichtet sei, eine Feuerwehrausrüstung vor- und einsatzbereit zu halten. Die Feuerwehren seien verpflichtet, ihre Feuerwehren hinreichend und dem Risiko des Gemeindegebietes entsprechend auszustatten und an diesen auszubilden, damit im Gefahrenfall der Einsatz gewährleistet sei. Dieser rechtlichen Einschätzung stimmt die Planfeststellungsbehörde zu, so dass die Einwendung zurückgewiesen wird.

B.4.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Der Kabel- und Leitungsbestand von Trägern öffentlicher Belange wurde durch eine Bestandsabfrage ermittelt und ist im Erläuterungsbericht verzeichnet. Netze BW verweist in einer Einwendung darauf, dass die Umschlaganlage bei km 83,092 die 110-kV-Leitung Jungingen - Dornstadt, LA 0047 zwischen den Masten Nr. 8 und 9 kreuze, die aufgrund der Planung umgebaut werden müssten. Die Vorhabenträgerin verweist zutreffend auf für diese Fälle bestehende Leitungsverträge, in denen auch die Kostenaufteilung zwischen dem Bahnkonzern und dem Leitungsträger geregelt werde. Der Einwendung wird auf diese Weise Genüge getan.

B.4.12 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Interessengemeinschaft Ulmer Alb e.V. fordert, eine Verkehrsuntersuchung aktuellen Datums mit Aufschlüsselung der Verkehre über Landstraßen und die Bundesautobahn zu erstellen. Ähnliche Forderungen erhebt die Gemeinde Bernstadt. Die Vorhabenträgerin verweist im Erläuterungsbericht und in ihrer Erwidern auf den neuen Kreisverkehr, der eine schnelle Verkehrsanbindung an das Autobahnnetz schaffe. Dieser Kreisverkehr wird im Zusammenhang mit dem sechsstreifigen Ausbau

der Bundesautobahn A 8 südwestlich des Umschlagbahnhofs geschaffen und insofern der Ein- und Ausfahrbereich des Umschlagbahnhofs hierüber neu angebunden.

Auch die Autobahn GmbH des Bundes und auch die Gemeinden Ulm, Dornstadt und Beimerstetten verweisen auf die aus ihrer Sicht bestehende Gefahr, dass sich aufgrund der Kapazitätserweiterung Fahrzeuge im Extremfall bis auf die Autobahn zurückstauen. Die Fahrzeugbewegungen anderer Industriebetriebe seien in dieser Betrachtung dabei noch gar nicht berücksichtigt. Für das geplante Vorhaben müsse daher ein Verkehrs- bzw. LKW-Parkierungskonzept entwickelt und vorgelegt werden, welches in jedem Falle einen Rückstau auf die Bundesautobahn, auch unter der Berücksichtigung der benötigten Kapazitäten der anderen Industrie- bzw. Gewerbebetriebe im Gebiet, verhindere.

Im Hinblick auf diese Einwendungen und Befürchtungen hat die Vorhabenträgerin vor der zweiten Offenlage ihre Planung dahingehend geändert, dass anstatt der ursprünglich geplanten 33 nunmehr 69 Vorstauplätze geschaffen werden. Die Ermittlung der Vorstauplätze orientiere sich an einer verschlüsselten Berechnungsmethode, die vom Bund vorgegeben sei. Unter Zugrundelegung der Gate-Öffnungszeiten von 14 Stunden für Lkw ergebe sich ein Bedarf von 56 Vorstauplätzen. Mit den nunmehr vorgesehenen 69 Vorstauplätzen nutzt die Vorhabenträgerin die zur Verfügung stehende Fläche voll aus und geht über die Vorgaben des Bundes hinaus. Der besonderen Verkehrssituation werde die Vorhabenträgerin damit – da ein Rückstau im Wesentlichen durch eine nicht ausreichende Zahl an Vorstauplätzen verursacht werde – gerecht.

Nach der zweiten Offenlage haben Einwender Befürchtungen aufrechterhalten, dass auch die erhöhte Zahl der Vorstauplätze nicht ausreichend sei, um den vermehrten Verkehr aufzunehmen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu ausgeführt, dass sie durch die (mehr als) Verdoppelung der Vorstauplätze den Verkehrsanforderungen gerecht werde. Der Ausbau des Standorts Ulm beruhe auf der Bundesverkehrswegeprognose für den Zeithorizont 2030 und die Ergebnisse seien in die Bundesverkehrswegeplanung eingeflossen und im Bundestag beschlossen worden. Auf dieser Grundlage beruhten die Planungen für den Ausbau um das zweite Modul. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Bundesverkehrswegeplanung ausschlaggebend. Durch die maßgebliche Erhöhung der Vorstauplätze wird den Befürchtungen ausreichend Rechnung getragen. Die Einwendungen werden deshalb zurückgewiesen.

Forderungen nach einer ausreichenden Beschilderung kommt die Vorhabenträgerin durch entsprechende Regelungen im planfestgestellten Erläuterungsbericht nach. Auf Forderungen nach einem elektronischen Buchungssystem verweist die Vorhabenträgerin auf das bereits vorgesehene digitale Abfertigungssystem und das damit verbundene Videotor. Die Zahl der Vorstauplätze sei ohne dieses System berechnet worden. Somit ergebe sich aus der gesteigerten Effizienz ein „Puffer“. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

B.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Neben bahneigenen Flächen werden für das Vorhaben und für Baustelleneinrichtungsflächen sowie Ausgleichsflächen nach dem Bundesnaturschutzgesetz auch Grundstücke Privater sowie der öffentlichen Hand dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen. Das Vorhaben setzt sich dabei gegen die widerstreitenden Belange betroffener Eigentümer durch, deren Grundstücke durch Grunderwerb, Grunddienstbarkeiten oder vorübergehend in Anspruch genommen werden. Tatsachen, die auf ein besonders hohes, über den Umstand des Eigentumsentzugs als solchen hinausgehendes Gewicht der Belange von Betroffenen hindeuten und im Rahmen der Abwägung nicht überwindbar wären, liegen insoweit nach Würdigung der Einwendungen und Stellungnahmen nicht vor.

Bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Artikels 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Soweit Grundstücke der öffentlichen Hand betroffen sind, wird der Schutzbereich des Artikels 14 GG hingegen nicht tangiert. Als Grundrecht schützt er nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater. Grundstücke im öffentlichen Eigentum erfahren dennoch einen einfachgesetzlichen Schutz und sind auf dieser Grundlage in der Abwägung zu berücksichtigen.

Jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, stellt grundsätzlich einen Eingriff für den betroffenen Eigentümer dar. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt aber keinen absoluten Schutz. Für das Eigentum gilt insoweit nichts Anderes als für andere abwägungsbeachtliche Belange, das heißt, die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Vorliegend kann auf die – teilweise vorübergehende (Baustelleneinrichtungsflächen), teilweise dauerhafte – Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke in dem planfestgestellten Umfang nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden.

Im Verfahren fordert ein Einwender, die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme seines Grundstücks fachplanerisch abzuwägen. Die Vorhabenträgerin verweist darauf, dass das Grundstück für die Errichtung des Dispositionsgebäudes und der Vorstauflächen benötigt wird. Die Lage dieser Einrichtungen wurde im Rahmen der – von der Planfeststellungsbehörde zustimmend nachvollzogenen – Variantenabwägung bestimmt. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Inanspruchnahme des Grundstücks daher alternativlos.

Ein weiterer Einwender führt an, dass die Inanspruchnahme seines Grundstücks eine Existenzgefährdung darstelle. Das Grundstück wird für die Einrichtung von naturschutzfachlich erforderlichen Ausgleichsflächen verwendet. Auch diese Inanspruchnahme hat sich im Rahmen der Variantenabwägung als notwendig erwiesen. Auch ist die Existenzgefährdung nicht substantiiert vorgetragen und auch im Übrigen für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Die Einwendung wird deshalb zurückgewiesen.

Der Einwendung eines weiteren Eigentümers gegen die Ausgestaltung und Lage der Versickerungsbecken ist die Vorhabenträgerin im Rahmen einer privatrechtlichen Verhandlung und durch Änderung der Lage der Becken entgegengekommen. Die Einwendung hat sich damit erledigt.

Einer Einwendung, dass der Inanspruchnahme von Grundstücken nur gegen Zurverfügungstellen von Ersatzflächen zugestimmt werde, begegnet die Vorhabenträgerin mit der Absicht, insofern eine interne Abfrage zu möglichen Flächen zu veranlassen. Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass die Inanspruchnahme der Grundstücke notwendig ist. Insofern kann der Vorhabenträgerin die Bereitstellung von Ersatzflächen nicht auferlegt werden. Der Einwender wird auf die Entschädigungsregelungen nach Landesrecht (s.u.) verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die Planfeststellung hat eine enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 22 Abs. 2 AEG) für etwaige nachfolgende Enteignungsverfahren. Der Planfeststellungsbeschluss eröffnet der Vorhabenträgerin damit zwar den Zugriff auf privates Eigentum, er bewirkt aber für die Betroffenen noch keinen Rechtsverlust. Die rechtliche Regelung des

Planfeststellungsbeschlusses erschöpft sich vielmehr darin, den Rechtsentzug zuzulassen.

Für die eintretenden Rechtsverluste haben die Betroffenen einen Anspruch auf angemessene Entschädigung gegen die Vorhabenträgerin gemäß Artikel 14 Abs. 3 GG. Solche Ansprüche bestehen insbesondere im Hinblick auf unmittelbare Eigentumsbeeinträchtigungen wie die dauerhafte beziehungsweise vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme.

Entschädigungen sind jedoch nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses und werden außerhalb des Planfeststellungsverfahrens nach allgemeinen Regeln ermittelt. Art und Höhe der Entschädigung (zum Beispiel in Geld oder geeignetem Ersatzland) sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder, falls dabei keine Einigung erzielt werden kann, in einem nachfolgenden Enteignungs- beziehungsweise Entschädigungsfestsetzungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Enteignungsbehörde zu regeln (§ 22a AEG).

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

6815 Mannheim

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 29.11.2024

Az. 591ppw/100-2021#001

EVH-Nr. 3457730

Im Auftrag

Dr. Johst)